

# Metallarbeiter-Zeitung

## Organ für die Interessen der Metallarbeiter

### Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.  
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rötterstraße 16a part.  
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltenen Kolonnenzeile:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.  
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **575 000** EXEMPLAREN erscheint diese Ztg.

### Zu dem törichtem Schlag gegen die Gewerkschaften

bemerkte Genosse Wolfgang Seiner im Vorwärts (Nr. 95 vom 6. April 1914):

Sechs Jahre sind seit den Beratungen des Reichsvereinsgesetzes vergangen. Die Sozialdemokratie hat sich nie Zweifel über den freizeitsfeindlichen, heimtückischen Charakter dieses Gesetzes hingeben, sondern hat von Anfang an vorausgesagt, daß die Versprechungen, die ein Teil des bürgerlichen Liberalismus sich und anderen davon machte, auf großer Selbsttäuschung beruhten.

Allerdings nicht nur auf Selbsttäuschung, sondern auch auf Zurechnungen, die der damalige Staatssekretär des Innern, jetzige Reichsminister v. Bethmann Hollweg, machte, von denen die Sozialdemokratie freilich sofort nachwies, daß sie nicht die geringste Garantie für eine wirklich wohlwollende und freiheitliche Behandlung des Vereins- und Versammlungswesens durch die Behörden und die Reichspräsidenten der Bundesstaaten gäben, und daß sie direkt aufgehoben würden durch die Haltung der Verbündeten Regierungen gegenüber allen und jeden Versuchen in der Reichstagskommission, die versprochene liberale Handhabung gesetzlich festzulegen.

Der Staatssekretär v. Bethmann Hollweg erklärte damals als seine Absicht, daß jeder schändliche Eingriff gegenüber Vereinen und Versammlungen vermieden werden solle.

Seitdem haben wir erlebt, wie von Jahr zu Jahr die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung neue Schlingen um die künftigen Freiheiten legten, welche nach dem Reichsgesetz der Vereinsbildung und der Versammlungsfreiheit zugesagt worden war. Schritt für Schritt wurden die Rechte der Polizei zu Eingriffen erweitert, indem es kam, daß neben den durch das Reichsgesetz eingeschränkten polizeilichen Befugnissen gegen Vereine auch noch allgemeine polizeiliche Rechte der Landesgesetze weiterbestanden. So wurde in Preußen das durch das Vereinsgesetz ausdrücklich aufgehobene Recht auf Unterscheidung über die Mitglieder und das Recht zur Ueberwachung nichtpolizeilicher Versammlungen wieder hergestellt, und schon fordern etliche Polizeibehörden bereits die Einreichung einer Mitgliederliste; beseitigt nicht auf Grund vereinbarungsgemäßer Rechte, sondern aus angeblichen allgemeinen Polizeibefugnissen heraus.

Namentlich aber wurde der Begriff des „politischen Vereins“ immer weiter ausgedehnt, und jetzt ist das, was bei der Beratung des Vereinsgesetzes niemand für denkbar gehalten hätte, Tatsache geworden: alle zentralisierten freien Gewerkschaften werden in Preußen für politische Vereine erklärt.

In den letzten Tagen haben die Berliner Jahrestellen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, des Fabrikarbeiter-Verbandes und des Zimmerer-Verbandes sowie die Hauptverbände der zentralisierten Verbände der Transportarbeiter, Holzarbeiter und Landarbeiter die Aufforderung erhalten, Sitzung und Vorstandssitzung einzulassen. Schon einige Wochen vorher war der Bergarbeiterverband durch ein Schöffengerichtsurteil in Bochum für politisch erklärt und die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren in ihn bestraft worden.

Man will also jetzt die langbarbereitete und bereitgehaltene Schlinge zuziehen und das Koalitionsrecht der Arbeiter am Galgen des Vereinsgesetzes aufhängen.

Wenn ich sagte, daß niemand bei der Beratung des Vereinsgesetzes dies für möglich gehalten hätte, so ist das freilich nur mit einer Einschränkung richtig: die Sozialdemokratie hatte dies vorausgesehen, denn sie wußte, daß in dieser Richtung in Preußen alles möglich ist. Deshalb beantragten die Sozialdemokraten in der Kommission, den Begriff des politischen Vereins zu beschränken als ein

„Verein, der bezweckt, durch mündliche Erörterungen in Versammlungen auf die Gesetzgebung des Staates einzuwirken“.

Das war gewiß kein himmelstürmender Umsturz, denn es war die Bestimmung des preussischen Vereinsgesetzes aus der Zeit der Reaktion nach 1848 und der Landtagskammer. Aber die Mehrheit der Kommission lehnte diese gesetzliche Bindung im Verlangen auf die Zusagen v. Bethmanns ab. Dasselbe Schicksal hatte ein weiterer Antrag:

„Als politisch im Sinne des Vereinsgesetzes sind nicht anzusehen die Zwecke, günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Teilnehmer oder weitere Kreise herbeizuführen oder die geistige oder körperliche Ausbildung der Teilnehmer oder weiterer Kreise zu fördern sowie religiöse Zwecke, auch wenn diese durch Einwirkung auf die Gesetzgebung verfolgt werden.“

Die Sozialdemokratie wollte dadurch die Hilfsvereine und Gewerkschaften und das religiöse Leben von der polizeilichen Bevormundung ausschließen. Die Mehrheit der Kommission aber begnügte sich mit einer Erklärung des Staatssekretärs, daß die tatsächliche Einwirkung auf einzelne öffentliche Angelegenheiten keineswegs genüge, um den betreffenden Verein als politisch dem Vereinsgesetz zu unterstellen. Erfordernis sei, daß der Verein die Einwirkung „bezwecke“.

Das jetzige Vorgehen gegen die Gewerkschaften zeigt, welchen Wert solche Zusicherungen haben. Die Gewerkschaften sind keine politischen Vereine, sondern beschränken sich auf die in § 152 der Gewerbeordnung freigegebene Tätigkeit der Einwirkung auf das gewerbliche Arbeitsverhältnis im Wege privatrechtlicher Verträge. Selbstverständlich beschäftigen sie sich auch mit den gesetzgeberischen

Fragen, die dies Gebiet berühren, namentlich mit der Abwehr der gegen das Koalitionsrecht geplanten Anschläge. Selbstverständlich wenden sie sich hierbei gelegentlich an gesetzgebende Körperschaften und Behörden. Selbstverständlich bedienen sie sich dabei der Unterstützung derjenigen Politiker, welche bereit sind, die Interessen der Gewerkschaften zu vertreten; es ist nicht ihre Schuld, daß das vor allem die Sozialdemokraten sind. Selbstverständlich kommt das auch in den gewerkschaftlichen Fachblättern zum Ausdruck. Das ist immer so gewesen und kann gar nicht anders sein. Aber deswegen die Gewerkschaften für „politisch“ zu erklären, das enthält eine Umkehrung des Verhältnisses von Zweck und Mittel.

Der Zweck der Gewerkschaften ist und bleibt unpolitisch und liegt auf dem Gebiet des wirtschaftlichen und privatrechtlichen Lebens. Nur gelegentlich und in einem Umfange, der im Verhältnis zu der Gesamttätigkeit der Gewerkschaften geradezu winzig ist, handeln die Gewerkschaften dazu Mittel, welche den Staat und seine Einrichtungen, namentlich seine Gesetzgebung, meist auch nur mittelbar, berühren. Es gehört aber echter preussischer Polizeigeist dazu, um zu behaupten, daß diese vereinzelten, das politische Gebiet streifenden Handlungen der eigentlichen Zweck der Gewerkschaften wären.

Lehrreich dafür, wie herrlich weit wir es gebracht haben, ist die Erinnerung an eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Januar 1892. (Entscheidungen in Strafsachen, Band 22, Seite 337.) Damals schon hatte ein Landgericht den auch jetzt wieder von der Polizeidirektion betroffenen Bergarbeiterverband den vereinsgesetzlichen Beschränkungen für politische Vereine unterwerfen wollen, welche übrigens, wie hoch hervorgehoben werden muß, nicht entfernt so schädlich waren, wie die seit 1908 geltenden „liberalen“ Reichsvereinsgesetzes. Das Reichsgericht hob dies Urteil auf und sprach frei, indem es sagte:

„Die Arbeitsverträge zwischen den Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern unterliegen der freien Vereinbarung der Vertragschließenden, gehören dem Privatrecht und nicht der Politik an. Daß diese Verträge unter Umständen in ihren Satzungen, ihren sozialökonomischen Bestimmungen oder in den Statuten, die sie erzeugen, strafrechtliche, öffentlich-rechtliche, sozialpolitische oder rein politische Bedeutung erlangen können, ist unbefehligbar. Das gleiche läßt sich von jedem Vorgange des privaten Lebens und jedem privatrechtlichen Verhältnis behaupten. Die Methode der von der Vorinstanz vertretenen Gesetzesauslegung führt aber direkt dahin, mit einem Schlage jeden Gewerkschaftsverband, jede Verbindung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, jeden auf Organisation eines Arbeiterausflusses berechneten Verband und umgekehrt auch jeden ähnlichen Verband von Arbeitgebern den Beschränkungen des § 8 des preussischen Vereinsgesetzes (über politische Vereine) ohne weiteres unterzuordnen. Wie damit die in § 152 der Gewerbeordnung gewährleistete gewerbliche Koalitionsfreiheit noch verträglich sein soll, bleibt unerfindlich.“

Ja, wahrhaftig, mit dem Koalitionsrecht sind solche Auslegungsmuster wirklich unvereinbar. Aber in einem Irrtum das Reichsgericht. Wohl würde logisch die Konsequenz sein, jegliche gewerbliche Koalition von Arbeitern und Arbeitgebern als politisch zu behandeln, praktisch aber richtet das ganze Vorgehen sich parteiisch nur gegen die Koalitionen der Arbeiter, nicht gegen die der Unternehmer, und auch bei den Arbeitern nur gegen die vom Arbeitgebertum und der Polizei verfolgten Richtungen. Freie und politische Gewerkschaften werden als politisch behandelt, nicht die christlichen, nicht die unzähligen anderen Vereine, welche zum großen Teile offene Politik treiben, wie Jünglingsvereine, gelbe Gewerkschaften etc.

Darum, schon dieser Ungerechtigkeit wegen wäre das Vorgehen der Polizei keine gleichgültige Sache. Aber die Erklärung der Gewerkschaften zu politischen Vereinen hat auch unmittelbar die schwersten praktischen Folgen. In Berlin und anderen großen Städten zwar mag es gleichgültig sein, ob die Polizei das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder erhält. In kleinen Städten, wo sofort die Arbeitgeber alles erfahren, was in den Polizeiazellen steht, und wo die Arbeiter den rücksichtslosen Maßregelungen, dem Terrorismus ihrer Protokollen und der Behörden gegenüber viel schutzloser sind, kann die Notwendigkeit der Anmeldung geradezu die Gründung einer Gewerkschaft verhindern.

Die Hauptsache ist natürlich der Ausschluß der Jugendlichen, die Absicht, den Gewerkschaften den Nachwuchs abzuschneiden. Herr Müller-Reinigen hat sich noch neulich im Reichstag zu seinem Lieblingskind, der Jugendlichenbestimmung des Vereinsgesetzes freudig bekannt. Wird er das auch jetzt noch aufrecht erhalten wollen?

Die Arbeiter wissen, was ihr Koalitionsrecht, was ihre Gewerkschaften für sie wert sind. Sie wissen auch, was ihr Koalitionsrecht schützt und was die Hand dazu geboten hat, es einzuengen und zu unterdrücken.

Die Gewerkschaften sind nicht politisch, aber die Wirkungen dieses neuen Anlasses gegen sie, die werden eminent politisch sein. Die Sozialdemokratie wird den Gewinn davon haben.

### Unternehmertum und Reichstag.

Die Klage, die letztlich auf dem Deutschen Handelstage über die unzureichende Vertretung des industriellen und handelsbetreibenden Unternehmertums im Reichstag geführt wurde, ist nicht neu. Mehrfache Töne des Mißbegrüßens haben wir schon bei vielen früheren Gelegenheiten vernommen, und es sind jetzt auch nicht zum erstenmal Vorschläge gemacht worden, wie dem Uebelstande abzuhelfen sei.

Wir erinnern uns da besonders an Erörterungen, die im Jahre 1906 gepflogen wurden und die schließlich in der Anregung gipfelten, es müsse eine besondere politische Partei des industriellen Unternehmertums geschaffen werden. Der Gedanke wurde bezeichnetungsweise hauptsächlich in den Kreisen der schlimmsten Schwarzmaier ge-

fördert, und es war nicht die Schuld der Blätter vom Schlage der Deutschen Arbeiter-Zeitung und der Post, wenn der schöne Plan unvernünftig blieb. Besonders die Post betrieb den Plan mit dem allergrößten Eifer, und sie setzte sich mit einer bemerkenswerten Leichtigkeit über alle Bedenken hinweg, die auch von Leuten erhoben wurden, die der Sache keineswegs grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden. „Es ist uns“, so schrieb sie, „nicht klar, weshalb der von uns empfohlene politische Zusammenschluß aller jener weiten Kreise der Bevölkerung, deren Existenz auf das engste mit der Wohlfahrt der Industrie verknüpft ist . . . ausgeschlossen sein soll.“ Und die Befürchtung, es könnten einer solchen Partei die Wähler fehlen, tat das Blatt mit der hoffnungsvollen Versicherung ab, es gäbe genügend Arbeiter, die genau wüßten, daß es auch ihnen gut gehe, wenn es dem Fabrikanten gut gehe, und daß a) ihre Existenz immer mehr bedroht werde, wenn man die Tätigkeit des Unternehmers weiter erschwere; „Es handelt sich hier um eine nationalökonomische Grundwahrheit, die gar nicht mißverstanden werden kann. Und die Wahrheit hat in Deutschland noch immer begehrtete Anhänger gefunden. So wird auch diese Wahrheit, deren Erkenntnis übrigens längst weit verbreitet ist, recht gut die Grundlage bilden können zu einem folgenreichen politischen Zusammenschluß der Freunde der Industrie, der Freunde des größten und ertragreichsten Teiles unserer nationalen Arbeit.“

Diese Beweisführung stand auf ungeheuer schwachen Füßen, und das Zurechnen einer so großen Zurechnung war nur damit zu erklären, daß man vor allem einmal die nationalliberale Partei in Schrecken setzen wollte. Die ganze Erörterung hatte ihren Ausgang genommen bei einer Rede, in der der damalige nationalliberale Abgeordnete Stresemann die Politik der kartellierten und syndizierten Schwerindustrie sehr abfällig kritisierte. Der Zentralverband Deutscher Industrieller antwortete mit Angriffen gegen die nationalliberale Partei, die nicht das nötige Verständnis für die Bedürfnisse der Industrie besaß und legte den Unternehmern nahe, ihr den Rücken zu kehren. Die Hauptvorträge aber, die man den politischen Freunden des Herrn Stresemann machte, jahte einer der wissenschaftlichen Helfer des Zentralverbandes, Herr Steinmann-Wucher, folgendermaßen zusammen:

„Wogegen sich die Industrie wendet, das sind die uferlosen sozialpolitischen Pläne, die namentlich von den liberalen und demokratischen Parteien, besonders im Reichstag, erfochten werden, lediglich um die betreffenden Parteien bei den Wählern populär zu machen. Dabei wird nicht allein an geldliche Lasten gedacht, sondern auch an Erschwerungen des Betriebs und Einmischungen in denselben durch immer weitergehende und durchaus nicht notwendige gesetzliche und administrativ-Verordnungen, die sich immer mehr auf die Beseitigung der Autorität des Arbeitgebers und die Einführung des konstitutionellen Systems in den Fabrikbetrieb richten. Daß die nationalliberale Partei unter dem Druck des Neunationalliberalismus mit solchen Plänen nun an der Spitze der Parteien marschiert und der Demokratisierung nicht nur der Industrie und ihrer Verwaltung, sondern unseres ganzen öffentlichen Lebens die Wege ebnet, das gerade beraubt sie der Sympathien der industriellen Kreise; denn im letzten Grunde ist die Demokratie der eigentliche Feind, ob er nun im Gewand der Sozialdemokratie oder des Liberalismus auftritt.“

Des Pudels Kern war also die Abneigung gegen die Sozialpolitik und gegen die Demokratie, und da man mit einem herartigen Programm, wenn man es offen ausspricht, keine Massen hinter sich bekommen kann, hätte der Plan der Unternehmerpartei auch dann scheitern müssen, wenn es nicht schon aus anderen Gründen unmöglich gewesen wäre, die gesamte Industrie unter einen Hut zu bringen.

Es war nötig, sich die Auseinandersetzungen von 1908 noch einmal zu vergegenwärtigen, weil sie nur mit ihrer Hilfe die Längigkeit des Handelslages und die an sich genutzten Erörterungen entsprechend würdigen lassen. Zunächst einmal ist es wichtig, festzustellen, daß auch im Jahre 1908 Besprechungen über das mangelhafte Verständnis des Reichstags für die Wünsche des Unternehmertums erhoben wurden. Auf konservativer Seite hat man ja die Resolution des Handelslages vielfach benutzt, um diesen Reichstag, das Parlament mit der großen sozialdemokratischen Fraktion und der sozialdemokratischen, in Mißkredit zu bringen. „Seht ihr“, so rief man aus, „dahin führt die Mehrheit von den staatsbehaltenden Parteien und der Versuch, eine Mehrheit links vom Zentrum zu bilden.“ Der Reichstag von 1908 war bekanntlich aus den Potentatwahlen hervorgegangen, er stand im Zeichen der Wilsonschen Volkspolitik, die Sozialdemokratie verfügte in ihm nur über einige vierzig Mandate; es konnten also gegen ihn wirklich nicht die Bedenken sprechen, die von den sogenannten nationalen Leuten gegen die gegenwärtige Volksvertretung in so ausgedehntem Maße geltend gemacht werden. Wenn das Industrie- und Handelskapital trotzdem nicht aufstehen war, so ist damit der Beweis erbracht, daß ihm letzten Endes die Grundlagen der deutschen Volksvertretung nicht behagen, und daß ihm schon das bisherige Demokratie, dessen wir uns in dem Reichstagswahlrecht erfreuen, verabscheuungswürdig ist.

Zu allem Ueberflus hat das Herr Steinmann-Wucher auch offen ausgesprochen, und wenn man die Rede des Handelskammerpräsidenten Dr. Brandt auf dem Handelstage mit jenen Auslassungen vergleicht, so ergibt sich da dem Ereignis nach eine fast vollkommene Uebereinstimmung, nur daß der Herr Steine das Handelslages natürlich nicht in der Lage war, die Nationalliberalen beim Ohr zu nehmen. Es handelt sich heute wie vor fünf Jahren darum, Stimmung gegen die Demokratie, die bürgerliche so gut wie die sozialistische, zu machen, weil die Unternehmerschaft — natürlich mit Recht — in ihr die Wurzel einer Politik sieht, die die Stellung des Arbeiters im Staate sowohl wie im Verhältnis zum Unternehmertum etwas anders beurteilt, als es dem Kapital lieb ist. Deshalb auch die lebhafteste Zustimmung, die der Vorstoß des Handelslages dort erfuhr, wo die rücksichtslosesten Gegner jeder bemo-

Der Zweck der Uebung ist mit anderen Worten heute so gut wie vor fünf Jahren nicht der, mehr industrielle Unternehmer in den Reichstag hineinzubringen, es soll vielmehr auf eine Veränderung der wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Volkswirtschaft hingearbeitet werden, die zur Folge hat, daß die Abgeordneten weniger als bisher für ihre Wiederwahl auf Arbeiterstimmen angewiesen sind und sich deshalb eher bereit finden, den Wünschen der Unternehmer Rechnung zu tragen. Im Grunde verspüren ja die Großindustriellen gar keine Neigung, selbst einen Platz im Reichstag einzunehmen. Sie sind in ihren Betrieben viel weniger abkömmlich als etwa die Großgrundbesitzer und haben außerdem nicht einmal die Aussicht, auf dem Wege über das Parlament zu einer Stellung in der Regierung oder Verwaltung des Landes zu gelangen. Politik ist ein Geschäft, für das sich die Großenbarone und Eisenherren ebenso wie ihre Leute halten können wie für die Erledigung ihrer Korrespondenz, die Webungen ihrer Automobile u. s. w. Die Sekretäre ihrer Verbände, ihre Rechtsanwältinnen und die sonstigen Klammertiere, die bereit sind, ihnen ihre sogenannte Wissenschaft für ein gutes Stück Geld zu verkaufen, werden die Sache in Kommission und Plenum ebenso machen wie sie selbst. Voraussetzung ist nur, daß sie keine Angst mehr vor der Abrechnung bei den Neuwahlen zu haben brauchen.

Außerdem ist den Industriekapitänen ja zur Genüge bekannt, daß der Reichstag nur der eine Teil der Gesetzgebung ist und nicht einmal der ausschlaggebende. Zu dem andern aber stehen ihnen auch heute schon die Türen offen. Sie wissen den Ministern auf dem Wege freundlicher Ueberzeugung oder, wenn es not tut, auch dadurch, daß sie ihnen den Raumen aus Auge drücken, schon Karzuzumachen, was das Nationalwohl, wie sie es verstehen, erheischt, und eben erst kommt mir bei dem „Unannehmbar“ der Regierung zu den Beschlüssen der Reichstagskommission zur Konkurrenzklause feststellen, wie weit der Einkauf des Unternehmens reicht, auch wenn es im Reichstag keine ihm genügende erscheinende Vertretung besitzt.

Jedes weitere Zugeständnis an die kapitalistischen Absichten auf diesem Gebiete würde eine Einschränkung der politischen Rechte des Volkes und nicht nur den Stillstand, sondern die Rückwärtsentwicklung der Sozialpolitik bedeuten, und eine Organisation — mag sie politische Partei oder wirtschaftliche Interessenvertretung sein —, die die Forderung nach einem stärkeren Einfluß des Unternehmens auf die Gesetzgebung unterstützt, bekämpft sich damit als eine Gegnerin der Arbeiterschaft und selbst des geringen Maßes von Demokratie, der heute im deutschen Staatsleben vorhanden ist.

Dr. Rud. Breitscheid.

### Wirtschaftliche Rundschau.

Erlangen die Kartelle in einer Industrie die entscheidende Bedeutung, so ist in der Regel sehr bald auch die maßgebende Rolle, die der Großhandel bis dahin inne hatte, ausgefällt. Schon die Festsetzung der Preise und der sonstigen Lieferungsbedingungen durch die Kartelle beschränkt natürlich die Selbständigkeit der Händler, deren Aufschwung-Versuche gegen die Kartellherrschafft fast ausschließlich mit dem Sieg der Kartelle endeten. So ist denn besonders in der Eisenindustrie der als frei gehaltene Handel längst unter die Vormachtigkeit der Unternehmerverbände geraten. Wo diese Verbände den Verkauf selbst betreiben, sind die Händler genötigt, Vereinigungen beizutreten, denen von den Kartellen eine bestimmte Absatzmenge und ein bestimmtes Absatzgebiet zugeteilt, und nicht nur die Einkaufspreise, sondern auch die Weiterverkaufspreise bestimmt werden. Große Eisenwerke gliederten sich vielfach Großhandelsfirmen an, für die sie innerhalb der Händlervereinigungen eine gewisse Vorkaufsstellung durchsetzen. In diesen Verhältnissen wird dadurch wenig geändert, daß ein paar Großhandelsfirmen auch Großaktionäre von Eisenwerken sind. Zwangsweise zusammengedrängt, errichtete der Eisenhandel schließlich auch kartellartige Organisationen für den Vertrieb von Eisenfabrikaten, deren Abfall an sich nicht durch die Industriellenverbände reglementiert ist. Hierher gehören die Händlervereinigungen für Stabeisen, Bleche, Bandstahl etc. In diesen Tagen wurde der Westdeutsche Eisenhändlerverband gegründet, der aus einer Reihe von Eisenhändlervereinigungen hervorgegangen ist, ihm gehören an: die Westfälische Stabeisenhändlervereinigung in Aachen, die Westfälische Stabeisenvereinigung in Hamm, die Stabeisenhändlervereinigung des Westfälischen Nordrums in Dortmund, die Düsseldorf-Eisenhändlervereinigung, die Rheinisch-Westfälische Stabeisenhändlervereinigung des Regierungsbezirks Köln in Köln, die Nordwestfälische Gruppe der Stabeisenhändler in Münster in Westfalen, die Mittelwestfälische Stabeisenhändlervereinigung des Siegerlandes und der Vereinigungsbezirk in Siegen und die Niederrheinische Stabeisenhändlervereinigung in Aachen. Der Sitz des neuen Kartells ist Düsseldorf. Dadurch, daß sämtliche Vereinigungen den Charakter einer juristischen Person angenommen haben, hat der neue Eisenhändlerverband, wie der Frankfurter Zeitung geschrieben wird, mit den einzelnen Firmen, die den Vereinigungen als Mitglieder angeschlossen sind, Verträge über die abschließen können, in denen sich die Firmen verpflichten, die Bestimmungen sowohl des Eisenhändlerverbandes als auch der ihm angegliederten Vereinigungen genau zu beachten. Die Preise für die einzelnen Erzeugnisse stellt die Vereinigung selbst fest. Dagegen hat eine Vereinigung, wenn sie im Gebiete einer anderen

Geschäfte abschließt, die Preise dieser Vereinigung zu beachten. Der Preisfestsetzung unterliegen alle Lieferungen in jeder Menge vom Lager. Soweit es sich um Lieferungen vom Werk handelt, bewegen sich diese Mengen nicht unter 2500 Kilogramm bei Stabeisen, nicht unter 1000 Kilogramm bei Eisenblechen und bei Bandstählen. Für die Verträge gegen die Abmachungen, bei denen ein böswilliges Vorgehen nicht nachgewiesen werden kann, ist eine Strafe von 20 M für die Tonne, mindestens im ganzen aber 50 M zu zahlen. Wird vorsätzlich gegen die Abmachungen verstoßen, so wird für jeden Fall eine Strafe von 3000 M, deren Festsetzung auf Antrag des Geschäftsführers vom Ausschussrat des Eisenhändlerverbandes beschlossen wird, eingezogen.

Ähnliche Zusammenschlüsse sind auch in anderen Reichsgebieten erfolgt, zugleich haben die großen Handelsfirmen, um eine ausschlaggebende Stellung innerhalb der Vereinigung behaupten zu können, weitreichende Verschmelzungen vorgenommen. Zu erwähnen ist in erster Reihe die Aktiengesellschaft „Deutscher Eisenhandel“, die aus den Rabenischen Stabeisen- und Trägerhandlungen hervorgegangen ist. Im Jahre 1909 ist das Kapital der Gesellschaft von 8,50 Millionen Mark auf 23 Millionen Mark erhöht worden, und zwar dienten die neuen Mittel zur Uebernahme der Firmen M. J. Caro & Sohn und Eduard Lindner in Berlin, C. F. Weithas Nachfolger in Leipzig. Diese Firmen übertrugen der Aktiengesellschaft Deutscher Eisenhandel ihre Beteiligungen als stille Gesellschafterinnen bei folgenden Unternehmungen: Breiter & Schöningh und Samuel Herz in Posen, A. Niederhoffer & Co., Eugen Kranz, Otto Schwarz, S. Neumann & Sohn und W. Jantini in Breslau, M. Broh und F. B. Prager in Danzig, L. Ephraim in Gürlich, Gohmann & Co. in Gleiwitz, Ludwig Kolwitz in Bromberg, G. E. Meistersöhne, Rudolf Scheele & Co. und Heudert & Rosten in Stettin, Theodor Richter in Halle a. S., Hermann Raben in Hirschberg i. Schl. und Emil Weiler in Lauban; ferner ihre Geschäftsanteile bei folgenden Gesellschaften m. b. H.: Danziger Eisenhandels-Gesellschaft in Danzig, C. B. Dietrich & Sohn in Thorn, Roder, Königsberger Eisenhandels-Gesellschaft in Königsberg in Preußen, Stettiner Träger- und Bauern-Gesellschaft in Stettin, Mitteldeutsche Eisenhandels-Gesellschaft in Magdeburg, Sächsischer Eisenhandels-Gesellschaft in Dresden, Skatowitzer Eisenhandel in Sattowitz, M. Lomitz Witwe in Neuthen, Gebüder Freund in Ratibor, Rumpelt & Meierhoff in Hirschberg i. Schl., J. C. E. Boehm in Sagan, F. H. Kurling in Tauer, F. A. Schlemmer & Sohn in Olag, Breslauer Träger- und Bauern-Gesellschaft, M. J. Caro & Sohn und Lindners Eisenhandels-Gesellschaft in Breslau. Jetzt hat die Aktiengesellschaft Deutscher Eisenhandel, die für 1913 wiederum 8 Prozent Dividende zahlt, ihren Geschäftsbericht erscheinen lassen, sie teilt darin unter anderem mit, daß sie zur Verbilligung der Lagerunterhaltungskosten mit den Firmen C. E. Delljahn und Eisenhandlung vormals J. E. Degener in Berlin Lagergemeinschaften für Stabeisen und Träger gebildet hat, von diesen Unternehmungen den besten Erfolg erwartet und im Begriff stehe, auch an anderen Stapelplätzen der Vereinigung ähnliche Maßnahmen durchzuführen. — Zugleich veröffentlicht die Eisenhandelsaktiengesellschaft von Heinrich August Schulte in Dortmund, die gleichfalls wieder eine Dividende von 8 Prozent verteilt, ihre Bilanz. Das Unternehmen, das eine Filiale in Hannover unterhält und an verschiedenen Eisenhandelsfirmen in Hannover und Westfalen beteiligt ist, wurde 1907 mit einem Kapital von 3,50 Millionen Mark gegründet, zu ihren Gründern gehörte die Firma Raben, die auch heute noch im Ausschussrat vertreten ist, also in enger Verbindung mit ihr steht.

Als auf verschiedene Art der Eisenmarkt kartelliert und kontrolliert, so ist der Einkauf von Alteisen vielleicht noch stärker monopolisiert. Unter Führung der großen Eisenwerke, die altes Eisen als Zusatz verarbeiten, wurde die Eisenhandels-Gesellschaft m. b. H. in Berlin schon vor mehreren Jahren und im Vorjahre die Handelsgesellschaft für Alteisenbedarf m. b. H. in München begründet. Wie Händlerfirmen berichtet, wurde eine Konkurrenz gegen diese Gesellschaften zur Unmöglichkeit, an einen direkten Verkehr mit den Eisenwerken bei dem Verkauf von Alteisen sei kaum noch zu denken.

Eine neue Gesellschaft ist in der Rüstungsindustrie zustande gekommen, die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken bringen gemeinsam mit dem Stahlwerk Veder, A. G. in Billig, in die im Jahre 1913 gegründete und von der russischen Regierung genehmigte Aktiengesellschaft „Bara Bellum“ in Petersburg ihre sämtlichen Erfahrungen, Patente etc. ein. Zweck der Gesellschaft ist, die Erzeugung beider Werke zu vertreiben, jedoch in erster Linie Kriegsmaterial herzustellen. Das Stahlwerk Veder erhielt kürzlich auch von der deutschen Generalverwaltung Aufträge, über die Art und den Umfang dieser Bestellungen sind nähere Mitteilungen indessen nicht gemacht worden. — Die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken haben sich der angelegentlichsten Kapitalbeschaffung von 10 Millionen Mark eine Kapitalerhöhung um 15 Millionen, das ist eine Verdoppelung des bisherigen Kapitals, vorgenommen. Dadurch wird die wiederholt besprochene Kasse der Gesellschaft, die Dividende nämlich zu kürzen, um so wichtiger ersicht. — Im Jahre 1911 nahm die A. G. Kronprinz für Metall-

industrie in Oligs eine Kapitalverdoppelung durch Vermehrung ihres Kapitals um 2,8 auf 5,6 Millionen vor. Die Folge war ein Rückgang der Dividende in den nächsten Jahren von 27 Prozent für 1910 auf 22, 20 und 16 Prozent. Die Verwaltung begründet den Dividendenrückgang für 1913 damit, daß bei erhöhtem Umsatz schlechtere Preise erzielt wurden. In der Hauptsache ist der Dividendenrückgang jedoch ein gewollter.

Eine Erhöhung ihrer Dividende von 12 auf 14 Prozent kündigte die Daimler-Motoren-Gesellschaft, Stuttgart-Untertürkheim, an. Einschließlich des Gewinnvortrages beträgt der Reingewinn 3,21 gegen 2,86 Millionen Mark im Vorjahr, ohne Gewinnvortrag stellt sich die Steigerung auf 234 466 M. Die ordentlichen und außerordentlichen Abschreibungen sind gegen das Vorjahr erhöht worden. — Dividendenlos bleibt für 1913 die Aktiengesellschaft Seidel & Neumann in Dresden, nachdem in den beiden Vorjahren die Dividende 8 und 10 Prozent betragen hatte. Die Gesellschaft hat beträchtliche Betriebsverlängerungen vorgenommen, die im Jahre 1913 noch nicht „verbend“ waren, sie hatte dagegen bedeutend höhere Zinsen zu bezahlen, ferner ist der Umsatz um etwa 10 Prozent zurückgegangen. Kennzeichnend für die Verhältnisse ist weniger Aktiengesellschaften ist die Behauptung der Verwaltung von Seidel & Neumann, daß das ungünstige Ergebnis auch auf die steigenden Löhne und die wachsenden sozialen Lasten zurückzuführen ist. Dieser Einwand würde der Richtigkeit verfallen, wenn die Gesellschaft genötigt wäre, ihre Behauptungen mit Zahlen zu belegen. — Zu einer Ermäßigung der Dividende von 11 auf 8 Prozent schreitet die Gasmotorenfabrik Gille in Dresden, ihr Umsatz hat eine Minderung von 17 Prozent erfahren. — Eine Dividende von 10 Prozent gegen 12 Prozent im Vorjahre zahlen die Unionwerke, Fabriken für Brauereierrichtungen in Mannheim-Berlin. Eine Dividende von letzter 8 Prozent verteilt nach Abschreibungen, die denen des Vorjahres gleichen, die A. G. Alfred Gutmann für Maschinenbau zu Hamburg. — Unverändert 23 Prozent Dividende zahlt die Filter- und Brautechnische Maschinenfabrik, A. G., vormals L. M. Enginger, Worms-Berlin-Mark. — Mit den empfindlichen Preisrückgängen am Rohmaterial begründen die Hahnischen Werke, A. G. in Berlin und Großenbaum, die Dividendenkürzung von 14 auf 8 Prozent. Kam das Kartell für Gas- und Siedetrohre nicht zustande, so ist der deutsche Gaskorbverband auf 5 Jahre verlängert worden.

Während bei dem Verkauf der Diamanten aus Südafrika die Politik bisher darauf gerichtet war, zu verhindern, die deutschen Diamanten unter die Verfügung der englischen De Beers-Gruppe, die die Kontrolle über den Verkauf der südafrikanischen Diamanten ausübt, kommen zu lassen, ist bei der letzten Vergebung von 500 000 Karat der Zuschlag an die De Beers-Gruppe gehörende Firma L. Breitmeier & Co. in London erteilt worden. Von einem Verkauf an die De Beers-Gruppe hatte man früher Absichtungen für deutsche Diamanten befürchtet, man glaubte damit rechnen zu müssen, daß diese Gruppe als stärkster Wettbewerber in südafrikanischer Diamanten durch Aufnahme des deutschen Angebots nur bezwecken würde, deutsche Diamanten zu einer ihr geeigneten Zeit auf den Weltmarkt zu werfen, um den Preis für deutsche Diamanten zu drücken. Offenbar stimmte das Kalkül dem Verkauf an die Firma Breitmeier nur zu, weil ein anderer erster Käufer diesmal nicht in Frage kam. Von der Firma Breitmeier wurde ungefähr der bisherige Courtpreis von 46 M für das Karat geboten; dabei ist zu berücksichtigen, daß sich diesmal der Preis für das metrische Karat versteht, das etwas leichter (etwa 2/3 Prozent) als das alte Karat, dadurch wird ohnehin ein niedrigerer Preis bedingt.

### Die Verhältnisse in den badischen Eisen- und Stahlwerken im Jahre 1913.

Nach dem Sonderberichte der Gewerbeinspektion wurden im verfloßenen Jahre in Baden 61 Eisengießereien gezählt. Gegen Ende des letzten Jahrhunderts nahmen davon noch fast 60 Prozent eine selbständige Stellung in der Metallindustrie ein; gegenwärtig aber wird deren große Mehrzahl, etwa 73 Prozent, in Unternehmung an Maschinenfabriken, in einem Fall als Sonderabteilung einer großen Zementfabrik, betrieben. Nur kleinere Eisengießereien mit weniger als 20 Arbeitern liefern noch auf Bestellung für andere. Bis 1900 in starkem Zunehmen begriffen, konnten sie mit geringen Ausnahmen nicht recht gedeihen und verschwanden wieder, als ihre wichtigsten Auftraggeber, die Maschinenfabriken, mit zunehmender Entwicklung vielfach selbst Gießereien errichteten. Sie verschwanden ist nicht zu behaupten, meint die badische Gewerbeinspektion, denn abgesehen von einer nicht befriedigenden technischen Leistungsfähigkeit war der Betrieb in der Regel mit ungenügenden Mitteln aufgenommen worden und dementsprechend einfach ausgestattet; auch die hygienischen Verhältnisse liegen sehr zu wünschen übrig und die Arbeitsbedingungen waren im allgemeinen nicht günstig. In Mannheim verfügten sogar einzelne Unternehmer nicht einmal über eine ausreichende Arbeiterzahl und waren auf die Mithilfe von in anderen Gießereien beschäftigten Arbeitern angewiesen, die sich

### Technische Rundschau.

#### Neue Patente auf dem Gebiet der mechanischen Metallbearbeitung.

Bei den gewöhnlichen Maschinen zum Schneiden zylindrischer Evolverenverdichtungen ist man zur Erzielung eines genaueren Schnittes gezwungen, die im Vorgange überstehenden Feinschneidblätter, die bei zu schnellem Rad die Drehung dem Werkstück mitteilen, die durchgehende Vorgelegevermittlung zu unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese Feinschneidblätter müssen aber eine große Anzahl von Werkstücken ausarbeiten. Man hat nun eine große Anzahl von Feinschneidblättern, die durchgehende Vorgelegevermittlung unterbrechen, indem man die Feinschneidblätter von Zeit zu Zeit durch andere Feinschneidblätter austauscht. Diese

nach Beendigung ihrer geordneten Arbeitszeit zu einigen Ueberstunden bereit finden. Das waren in der Tat traurige Verhältnisse.

Nach der Statistik waren in den 61 Gießereien 5100 männliche Personen beschäftigt. Im Jahre 1892 waren von 38 Betrieben 39,56, 1912 dagegen nur noch 27,9 Prozent reine Eisengießereien; 1899 war die Höhe mit 59 Prozent erreicht. Die eingetretene bedeutendsten Verschiebungen kommen auch in den Größenverhältnissen der Betriebe zum Ausdruck. Von den 38 Eisengießereien im Jahre 1892 hatten 7 weniger als 10 Arbeiter, von den 61 in 1912 dagegen nur 4. Und während von jenen nur 15 Betriebe 1912 bis über 500 Arbeiter (3 Betriebe) beschäftigt waren, es 1912 38 (13). Die großindustrielle Entwicklung hat sich mächtig gesteigert.

Die Lohnerhebungen fanden nur in 37 Betrieben mit 4392 Arbeitern statt. Nach ihrer geographischen Verteilung hat die Gewerbeinspektion 7 Gruppen gebildet, deren Zusammenfassung zu kennen wichtig ist im Hinblick auf die erheblichen Unterschiede in der Lohnhöhe. Die 7 Gruppen umfassen also: I. 4 Eisengießereien im Oberrhein; II. 8 in Mannheim; III. 4 in Karlsruhe; IV. 8 in der Umgebung von Karlsruhe (Durlach, Ettlingen, Rastatt, Gaggenau, Forstheim und Weinheim); V. 3 im Schwarzwald (St. Georgen, Ebnatnach und Zimmendingen); VI. 4 im Seckreis (Konstanz, Radolfzell, Stodach und Singen); VII. 6 Gießereien in Freiburg, Baden, Lörrach, Säckingen und Albrunn. Auf diese 7 Gruppen verteilen sich die 4392 Arbeiter so: II. 1638 Arbeiter, III. 486, VI. 985, IV. 750, VII. 193, V. 132 und I. 208 Arbeiter. Die Mannheimer Gruppe ist demnach die stärkste, der sich noch die Gruppen des Seckreises und der Umgebung von Karlsruhe mit größeren Arbeiterzahlen anschließen, während die übrigen Gruppen sehr dahinter zurückbleiben.

Die Lohnstatistischen Tabellen enthalten für jede Gruppe und alle Arbeiterarten in den Eisengießereien die nach 13 Klassen abgestuften Löhne von unter 10 bis über 50 M die Woche und sodann eine alle 7 Gruppen umfassende und vergleichende Gesamtübersicht über alle Durchschnittslöhne. Gewonnen wurde das Lohnstatistische Material aus den Lohnlisten der Betriebe, und zwar durch Erhebungen für je zwei Wochen des ersten und des zweiten Halbjahres, also für volle vier Wochen, aus denen dann die durchschnittlichen Wochenlöhne berechnet wurden. Einige Arbeiter, deren Verdienst infolge von Krankheit oder anderen Verhältnissen von der Regel so auffällig abwichen, daß sich falsche Bilder ergeben hätten, blieben unberücksichtigt.

In der Sammeltablelle sind auch die durch die Erhebung von 1910 in drei Mannheimer Gießereien gewonnenen Lohnzahlen zum Vergleich herangezogen. Danach betragen die durchschnittlichen Wochenlöhne aller Arbeiterarten in den 7 Gruppen oder 37 Betrieben zusammen und in den Mannheimer Eisengießereien allein im Vergleich mit denen von 1910:

| Arbeiterarten                        | Durchschnittliche Wochenlöhne in Mark |                               |       |
|--------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|-------|
|                                      | in allen 8 Gruppen 1913               | in der Mannheimer Gruppe 1913 | 1910  |
| Vorarbeiter . . . . .                | 39,56                                 | 41,59                         | 40,08 |
| Handformer . . . . .                 | 34,26                                 | 40,58                         | 35,57 |
| Maschinenformer . . . . .            | 34,37                                 | 38,97                         |       |
| Hilfsformer . . . . .                | 28,01                                 | 29,44                         | 28,19 |
| Kernmacher . . . . .                 | 28,46                                 | 32,80                         |       |
| Kernmacherinnen . . . . .            | 15,85                                 | 15,85                         | —     |
| Hilfskernmacher . . . . .            | 22,90                                 | 25,01                         |       |
| Sandmüller . . . . .                 | 28,22                                 | 30,84                         | —     |
| Schmelzer zc. . . . .                | 31,88                                 | 34,01                         |       |
| Gußpuher und Schleifer . . . . .     | 30,93                                 | 34,62                         | 32,64 |
| Maschinen u. Kranführer . . . . .    | 29,82                                 | 34,71                         | 33,82 |
| Schlosser, Schmiede zc. . . . .      | 30,88                                 | 33,60                         | 36,62 |
| Magaziner zc. . . . .                | 25,27                                 | 29,89                         | 30,78 |
| Maurer . . . . .                     | 31,15                                 | 35,76                         | —     |
| Hilfsarbeiter . . . . .              | 23,29                                 | 24,38                         |       |
| Tagelöhner und Sofarbeiter . . . . . | 25,69                                 | 28,35                         | 24,16 |
| Jugendliche Arbeiter . . . . .       | 7,89                                  | 6,97                          | 3,52  |

Sehen wir von den an erster Stelle stehenden Vorarbeitern, deren 78 angeführt sind, ab, ebenso von den Arbeiterinnen (Kernmacherinnen) und Jugendlichen, so beträgt der höchste Durchschnittslohn, den die Maschinenformer erhielten, 34,37 M und der niedrigste für Hilfskernmacher 22,90 M. Die für 14 Arbeiterarten in Vergleich gestellten Löhne zeigen starke Unterschiede, die indes in einem Vergleich der Durchschnittslöhne jeder der 7 Gruppen noch viel größer erscheinen. Es betrug nämlich der wöchentliche Durchschnittslohn jeder der 7 Gruppen: II. 34,45 M, III. 29,28 M, VI. 27,73 M, IV. 26,42 M, VII. 24,85 M, V. 24,41 M und endlich Gruppe I nur 17,59 M, die Hälfte des Lohnes in Gruppe II. Der Gesamtdurchschnittslohn für alle 4392 Arbeiter beträgt 29,34 M, der Gesamtmindestlohn 1,83 M und der Gesamtmaximallohn 59,31 M. Das sind ganz gewaltige Lohnunterschiede, die sich auch in der Sammeltablelle für die einzelnen Berufsarten finden. So beträgt in Mannheim der durchschnittliche Wochenlohn für Maschinenisten und Kranführer 34,17 M gegen nur 16,65 M in der ersten Gruppe (Oberrhein). Aus diesen gewaltigen Lohnunterschieden lassen sich verschiedene Schlüsse ziehen, namentlich der, daß es eine wichtige gewerkschaftliche Aufgabe ist, die „Zurückgebliebenen“ soweit und sobald als möglich nachzuholen, um die Klassen großen Lohnunterschiede allmählich auszugleichen und die überaus dürftige Lage der Zurückgebliebenen ebenfalls zu heben.

von dem im Innern des Hauptkolbens liegenden Plechschleiferkolben nach dem außerhalb des Plechtempels liegenden Plechschleiferhalter erforderlich. Diese Druckübertragung wird durch Stifte erreicht, die den Hauptkolben oder dessen Druckplatte durchdringen und die gleichmäßig um den Plechtempel angeordnet sind.

Zur Bearbeitung von Metallblechen soll eine Maschine zum Biegen von Metallstäben dienen, bei der das Arbeitsstück gegen zwei Segmente gespannt wird, die entsprechend der herzustellenden Biegung gegeneinander gedreht werden (269 632, Gotthard Werkzeugmaschinenfabrik in Götting). Die Konstruktion kennzeichnet sich dadurch, daß zwischen den Segmenten — vor den zu biegenden Stab — ein um die Drehachse der Segmente bewegliches Schablonenstück von gewöhnlicher Form gelegt ist. Es schließen nämlich keine radialen Begrenzungsflächen einen der herzustellenden Biegung entsprechenden Winkel ein. Dadurch wird das Falten der Segmente beim Biegen von Profilstäben vermieden und es ermöglicht sich die Herstellung innen und außen scharfer Winkel.

Werden Wagen- und andere Räder aus Flach-, Rund- oder irgend einem andern Profilisen hergestellt, so werden nach Anfertigung der Felge gewöhnlich die Speichen und die Nabe so eingefügt, daß sich die einzelnen Teile durch die Verzapfung oder Reibung gegenfeitig halten. Erst dann wird die endgültige Verbindung durch Vernietung, Verschweißung oder dergleichen herbeigeführt. Das wurde der Fall, früher dieser Art dadurch herzustellen, daß das fertige angegebene äußere Ende von aus Stahleisen hergestellten Speichen löse in eine aus gleichem Material bestehende Felge derart eingeleitet wurde, daß es beim Erkalten der Nabe auf seinen Sitz in der Felge gedrückt wird. Diese Art der Herstellung soll nun durch ein neues Verfahren zur Herstellung von Wagenrädern aus Stahleisen (268 521, Fritz H. Zimmermann in Bern) überholt werden. Hierbei werden die mit dem einen Teil des Rades — Felge oder Nabe — bereits verschweißten, im kalten Zustand kurz vor dem andern Teil bestehenden Speichen durch die Erwärmung zum Schmelzen bis an den äußeren Teil herangeführt und nun mit diesem verschweißt. So erfahren sie nach dem Erkalten eine Zugspannung.

Die Nebeneinanderstellung der Durchschnittslöhne der Mannheimer Gießereiarbeiter zeigt, daß mit der einen Ausnahme der Magaziner und Werkzeugausgeber die Löhne im Jahre 1913 durchweg höher waren als 1910. Am stärksten sind die Löhne der Handwerker (Schlosser, Schmiede zc.) gestiegen, verhältnismäßig am stärksten die der jugendlichen Arbeiter, nämlich um rund 100 Prozent, wobei sie jedoch noch immer recht niedrig und verbesserungsbedürftig sind.

Neu erscheinen in der Statistik für 1913 die Kernmacherinnen, die keine Kerne herzustellen haben. Die 20 Mädchen verdienen, wenigstens im Vergleich zu den in Mannheim für Arbeiterinnen gezahlten Löhnen gut (1). Die Arbeit ist verhältnismäßig leicht (1) und mindestens nicht nachteiliger als zum Beispiel Lumpenfortieren. Gleichwohl ist der Lohn gegenüber dem Gesamtdurchschnittslohn ihrer allerdings meist älteren Kollegen ein fast um die Hälfte geringerer.

Mit Ausnahme des Schlussjahres nutzt diese Darstellung der Arbeit der Kernmacherinnen recht seltsam an. Wir wären nicht überrascht gewesen, wenn die Gewerbeinspektion das Kernmachen als eine ungeeignete Arbeit für das weibliche Geschlecht beanstanden hätte. So aber greift sie zu dem verwerflichsten Vergleich mit dem Lumpenfortieren, bei der Arbeit der Kernmacherinnen geht nicht in höherem und verschlimmlichem Maße erscheinen läßt. Die Bezeichnung des Wochenverdienstes von 15,35 M (2,65 M täglich) als „verhältnismäßig gut“ zeigt neuerdings, wiech erbärmliche und schandbare Arbeiterinnenlöhne in Mannheim gezahlt werden. Die Gewerkschaften haben da eine rettende Kulturarbeit zu verrichten. (Schluß folgt.)

### Erfinderschutz und Patentreform.

Vor einigen Monaten ist von der Reichsregierung der vorläufige Entwurf zu einem neuen Patentgesetz veröffentlicht worden. Wie nicht anders zu erwarten, wird darin neben andern der Versuch gemacht, wenigstens den unerträglichsten Mängeln des geltenden Rechts die Spitze abzubreaken. Natürlich haben die verantwortlichen Herren sich von vornherein keine allzu große Aufgabe gestellt und beileide nicht an eine grundstürzende Aenderung des Bestehenden gedacht. So etwas ist von unserer preussisch-deutschen Regierung ja überhaupt nicht zu erwarten. Aber man muß doch sagen, et was weniger Kluglich hätten die Reformvorschlüge schon ausfallen können!

Als bemerkenswerteste Neuerung bringt der Entwurf die Befreiung des alten Anmeldeverfahrens. Aber nur im Prinzip! Es soll zwar künftig heißen: Auf die Erteilung des Patentes hat der Erfinder Anspruch; eine Feststellung der Urheberschaft findet jedoch nicht statt. Ein späterer Satz bestimmt außerdem: In dem Verfahren vor dem Patentamt gilt der Anmelder als Erfinder. (Statt „Anmelder“ lies „Unternehmer.“) Wenn dann also in Zukunft ein Arbeiter oder Angestellter eine Erfindung macht, so steht ihm als dem Erfinder zwar der Anspruch auf das Patent zu. Wenn kein Unternehmer aber die Anmeldung bewirkt, kann er die Patenterteilung an ihn nur durch einen kostspieligen Prozeß verhindern, dessen Einleitung zudem meistens den Verlust der Stellung zur Folge haben wird.

Zur Sicherung der Erfinderehre bestimmt ein anderer Paragraph, daß der Erfinder Anspruch auf Nennung seines Namens in der Patentsurkunde hat. Für den Angestellten jedoch bedarf es hierzu je nach dem Erfindungsgegenstand die Zustimmung des Arbeitgebers. Weigert dieser seine Zustimmung, so bleibt wieder nur die gerichtliche Klage übrig. Damit davon aber kein allzu weitgehender Gebrauch gemacht wird, ist in diesem wie im vorhergehenden Fall die Einpruchsfrist, die früher unbefristet war, auf ein Jahr begrenzt.

Das tollste Stück in dem Entwurf ist der § 10. Nach ihm sollen alle Erfindungen von Angestellten und Arbeitern, die „ihrer Art nach im Geschäftskreis des Unternehmens liegen“, in dessen Besitz übergehen. Daneben können aber durch freien Vertrag noch weitere, eine bedeutende Verschlechterung des bisherigen, durch die schwankende Rechtsprechung des Reichsgerichts bestimmten Zustandes ergibt. Allerdings soll den Arbeitern in Zukunft für ihre Erfindungen eine Vergütung gewährt werden, deren Art und Höhe aber völlig in das Belieben des Unternehmers gestellt ist und die nicht einmal in geldwerten Leistungen gegeben zu werden braucht! Danach würde beispielsweise die „Ernennung“ eines Vorarbeiters zum Hilfswerkmeister oder eines Ingenieurs zum stellvertretenden Bureauchef, die Zuteilung einer Ehrendiploms, einer Denkmünze oder dergleichen als ausreichende Entschädigung für die Abtretung von Erfindungen anzusehen sein, deren Bewertung dem Unternehmer unter Umständen Laufende einbringen kann.

Es wäre vergebliche Mühe, aus diesen ganz einseitig auf die Unternehmervorteile zugeschnittenen Vorschlägen eine Rechtsverbesserung für die erfinderischen Arbeiter und Angestellten herauslesen zu wollen. Soweit nicht offensibare Verschlechterungen eintreten, soll einfach alles beim Alten bleiben. Eine Tatsache, die unsere Unternehmer allerdings nicht abgelehnt hat, den Regierungsentwurf als eine Schwächung ihres Rechts zu bezeichnen und in maßlos übertriebenen Worten gegen jede Aenderung des bestehenden Zustandes zu protestieren. Eine Handelskammer nach der andern hat erklärt, daß die geplante Reform unbedingt eine Befähigung, Gefährdung oder Beunruhigung der Industrie (soll heißen der industriellen Unternehmertätigkeit) im Gefolge haben müsse. Die den Unternehmern nachstehenden Rechtsanwältinnen und sonstige Juristen haben einen förmlichen Sturm auf die ihnen zur Verfügung stehenden Zeitungen und Zeitschriften unternommen, um das Vob der behaupteten Vertragsfreiheit in allen Tonarten zu fangen.

Die maßgebenden Scharmacher, denen das alles nicht genügt, haben sich noch zu einer besonderen Kundgebung zusammengetan, an der sich die führenden Verbände der chemischen, elektrischen und Maschinenindustrie beteiligten und zu der nicht weniger als sechs Referenten aufgetreten waren. Die Herren haben wahrscheinlich geklaut, daß es nur darauf ankomme, durch aufdringliche Uebertreibungen die Regierung ins Wackeln zu jagen. Herr Justizrat Waldschmidt, der Direktor der Mittelschiffahrt Ludwigs Loewe, brachte es fertig, das gegenwärtige durch und durch kapitalistische Patentrecht als eine „soziale Erbsünde“ zu bezeichnen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienlich habe, im Gegensatz zu dem neuen Entwurf, der auf die einseitigen (!) Interessen der Erfinder zugeschnitten sei. Die am Schlusse angenommene Fassung verdient es, hier wiederzugeben zu werden, weil sie genau die Punkte festleget, auf die sich der hauptsächlichste Widerstand der Unternehmer richtet.

1. Der Übergang vom öffentlich-rechtlichen Patentrecht (Anspruch des Anmelders auf das Patent) zu einem privatrechtlichen Urheberrecht (Anspruch des Erfinders auf das Patent) wird als undenkbar, grundlegend verfehlt und für die deutsche Volkswirtschaft gefährlich abgelehnt.

2. Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, welche ein Recht der Angestellten auf besondere Vergütungen für erfinderische Leistungen schaffen, sind ungerichtlich und unüberführbar, sie müssen unter Absehung der Angestellten und Streikleitern zwischen Unternehmern und Angestellten einerseits und andererseits zwischen Angestellten untereinander mit Notwendigkeit hervorgerufen und die bisherige gewerbliche Arbeitsgemeinschaft in den gewerb-

lichen Betrieben gefährden. Keinesfalls gehört die Behandlung einer solchen Sonderfrage des Dienstvertrages in ein Patentgesetz. Die bestehenden Vertragsfreiheit muß unter allen Umständen uneingeschränkt erhalten bleiben.

3. Der Namensnennung des Erfinders in den Veröffentlichungen des Patentamtes stehen ebenfalls die in den Leitfäden 1 und 2 ausgeführten Bedenken entgegen. Die Namensnennung im Interesse des Angestellten erfinders erscheint jedoch durchführbar, sofern nur das Recht, genannt zu werden, nicht aber ein Recht auf Nennung anderer gewährt wird. Die Anerkennung eines „Erfinderrechts“ darf hieraus nicht gefolgert werden.

Erfreulicherweise haben die von der ganzen Erfinderschulfrage am meisten und unmittelbar betroffenen technischen Angestellten nicht geögert, diesen Vorstoß des Unternehmertums mit einer Gegenkundgebung zu beantworten. Die drei größten Verbände, der Bund der technisch-industriellen Beamten, der Werkmeister-Verband und der Techniker-Verband hatten sich ungeachtet ihrer sonstigen Gegensätze zusammengefunden und am 15. Februar einen von 120 Delegierten besetzten Kongreß nach Berlin einberufen, auf dem die Wünsche der Angestellten klar zum Ausdruck gebracht worden sind.

Was nun weiter werden wird, hängt in erster Linie von dem Reichstag ab, denn es ist nicht anzunehmen, daß unsere reaktionäre Regierung sich von dem unsozialen Charakter ihrer Vorschläge überzeugen und dem Parlament des Volkes einen besseren Entwurf vorlegen wird. Allerdings, wenn sie den ungeheuren Wert einer hochgestellten Erfindertätigkeit nur ganz ungefährt begreifen würde, müßte es ihr einleuchten, daß nur eine völlige Befreiung des erfinderischen Geistes aus den Krallen des Kapitalismus zu einer beschleunigten Entwicklung des technischen Fortschritts führen kann. Eine Befreiung ist nur möglich durch eine gründliche Sozialisierung des Gesetzes. Eine solche Reform darf sich nicht auf Halbtaten beschränken, denn es gilt, die Verhältnisse vollkommen auf den Kopf zu stellen: Der Schöpfergeist der Erfinder, der heute durch die „Kaufverträge“ eines profitgierigen Unternehmertums gefesselt und in seiner Entwicklung gehemmt ist, muß frei gemacht werden, so frei, daß er den Beherrschenden Teil in der Industrie bildet und das Kapital in die dienende Rolle zurückgedrängt wird, die ihm eigentlich zukommt.

### Über die Aussichten der Eisenindustrie und der Metallarbeiterorganisation.

#### Zunahme der Eisenerzeugung.

Wir heutigen, die wir zwischen Vergangenheit und Zukunft stehen, haben ein gutes Stück technischer Entwicklung erlebt, und wir werden sicherlich noch Zeuge von einem nicht weniger prächtigen sein. Wir sehen, wie die Eisenbahn die Postkutsche in die Kumpellammer warf, wie das eiserne Riesenschiff das Segelschiff verjagte, wie die Elektrizität unser Mädchen für alles wurde; wir sahen das Telephon, den Phonographen, das Luftschiff, den Daimler kommen; unter unseren Augen entstanden feinerbige Maschinen in tausendfältiger Gestalt, stählerne Gehilfen, die hämmern, feilen, läten, waschen, hobeln, spülen, sprechen und singen. Diese technischen Neuerungen, die unsere ganze Zivilisation, unsere Warenerzeugung wie unsere Gedankenwelt gleich gründlich umgewälzt haben, sind nachgerade alle der Metallindustrie, genauer der Eisenindustrie entprossen. Ohne Eisen (oder Stahl) wären sie undenkbar!

Das Eisen ist das Rückgrat unseres Wirtschaftsgebietes, der heutigen Zivilisation mächtiges Fundament. Ohne Eisen keine Dampfmaschine, keine Maschinen, keine wirksamen Werkzeuge. Ohne diese Dinge wären Gütererzeugung, Handel und Verkehr gering, armfelig und langsam. Zunehmende Eisenerzeugung ist ein Zeichen wachsender Kultur. Die Länder mit dem größten Eisenverbrauch stehen in der Liste der Kulturstaaten obenan. Wachstum der Eisenerzeugung, das ist Vermehrung der Bergwerke, Hochöfen, Walzwerke, Maschinen- und Metallwarenfabriken, heißt Vermehrung des Nationalreichtums, Verbilligung der tausend Haushaltungsgegenstände, Erleichterung des Verkehrs und schließlich Verbesserung des Lebens, heißt natürlich auch Vermehrung der Metallarbeiterkraft. Und die Eisenindustrie muß die letzten Jahrzehnte gewaltig, und sie wird noch weiter wachsen.

Uns, den Tagelöhnern des Weltgebietes, ist nun zwar das Wachstum der Eisenindustrie bekannt, aber doch nur in groben Umrissen; wir haben selten Zeit, sie zahlenmäßig zu verfolgen. Heute mag es uns fast ungläublich dünken, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts in der ganzen Welt nur 100 000 Tonnen Eisen gemacht wurden. Aus diesem Häufchen sind inzwischen 70 Millionen Tonnen, ein Eisenberg geworden so groß, daß wir neben ihm den Hügel von 100 000 Tonnen gar nicht mehr erdahnenswert halten. Die Arbeit an Eisen bedeutete für die damalige Menschheit keine Maschinen, wenig Werkzeuge, schwierigen Verkehr, oder härtere Arbeit, geringeren Gedankenanstrengung, kurz ein armfeliges Leben.

Der Eisenberg von 70 Millionen Tonnen verdient etwas näher betrachtet zu werden, denn er birgt lehrreiche Einzelheiten. Vor allem fällt die Schnelligkeit seines Wachstums auf: Von 1908 bis 1912 stieg die Roheisenerzeugung der Welt von 47,4 auf 71,4 Millionen Tonnen, nahm also in dem Jahrfrist allein um 24 Millionen Tonnen zu.

Von der gesamten Roheisenmenge kommen auf drei Länder — Amerika, Deutschland und England — 56 Millionen Tonnen, und ihr Anteil an der Zunahme der letzten fünf Jahre beträgt 19,4 Millionen Tonnen. Dieses Dreieck verleiht seine hervorragende Stellung in der Eisenwelt besonders seinem Reichtum an Erz und Kohle. Ohne die reichen Vorräte an guter Kohle wäre die Verhüttung der Erze, der schnelle Aufschwung seiner Eisenindustrie unmöglich gewesen. Wenn die Frage aufgeworfen würde, ob der Kohle oder dem Eisen größere Bedeutung als Förderer und Träger unserer Zivilisation zukomme, so müßte beiden der goldene Preis zuerkannt werden.

Die vier nächstgrößten Eisenstaaten, Rußland, Frankreich, Belgien und Oesterreich, waren an der Roheisenerzeugung von 1908 nur mit 3,7, an der von 1912 mit 12,4 Millionen Tonnen beteiligt. Das Uebergewicht der drei großen Eisenstaaten ist erdrückend, und nichts deutet darauf hin, daß sie es so bald verlieren werden; der Ruf, die ersten Eisen- und Maschinenlieferanten der Welt zu sein, wird ihnen in der Zukunft noch in höherer Maße zukommen. Denn der steigende Bedarf der Welt an Eisen- und Metallergzeugnissen fällt ihnen fast allein zu. Allerdings zu ungleichen Teilen.

England und Belgien in der Ordnung der Bedürfnisse des Eisenmarktes hinter seinen zwei großen Wettbewerbern, hinter Deutschland und Amerika, zurück. Vor drei Jahrzehnten betrug die Roheisenerzeugung der Welt etwa 20 Millionen Tonnen das Jahr, woran England mit 8, die Vereinigten Staaten mit 4, Deutschland mit 3 Millionen Tonnen beteiligt waren. Inzwischen hat das Mutterland der Industrie seine unbestrittene Ueberlegenheit eingebüßt, ist an die dritte Stelle getreten. Jetzt (1912) erzeugte es 8,7 Millionen Tonnen, Amerika dagegen 29,7 und Deutschland 17,8. Anders ausgedrückt: Vor drei Jahrzehnten förderte das Mutterland der Industrie noch ein Viertel mehr Roheisen als Amerika und Deutschland zusammen, heute aber erzeugt Deutschland allein doppelt so viel, das andere sogar dreieinhalbmal mehr als England. Beinahe ist der verhältnismäßige Rückgang Englands auf anderen Wirtschaftsgebieten.





besteht ein hartes Straffsystem. Meterlange Straßstrafen prangen alle 14 Tage am schwarzen Brett. Die Straßstrafe, die am 6. März in der Dreher- und Stahlgießerei ausgehängt wurde, war genau 1 Meter und 6 Zentimeter lang und enthielt die hübsche Summe von 148,95 M für eine Abteilung, die kaum 100 Arbeiter beschäftigt. Wir werden bei Gelegenheit unsern Kollegen Spiegel einige dieser Strafen übermitteln, um sie an geeigneter Stelle zu verwenden, damit auch unser Reichstagsabgeordneter Dr. Wittger einen Einblick bekommt. Wie die Großindustriellen "seines" Wahlkreises ihre Arbeiter in "bitterer Zucht und Ordnung" nehmen. — In den übrigen Abteilungen liegen die Verhältnisse genau so, zum Teil noch schlimmer. Nur um den Raum der Metallarbeiter-Zeitung nicht noch mehr in Anspruch nehmen zu müssen, verzichten wir, näher darauf einzugehen. Daß derartige Mißstände vorhanden sind, ist bei dem Stand der Arbeiterorganisation in der Fr.-Wilhelmshütte nicht verwunderlich. Die große Mehrheit der auf dem Werke beschäftigten Arbeiter verhält sich zur Organisation teilnahmslos. Wer für eine Verbesserung eintritt, wird von seinen Kollegen sehr oft als Aufwiegler bei den Vorgesetzten angelehrt oder verpöbelt. Würden diese Leute auch nur einmal eine Stunde ernstlich darüber nachdenken, daß es der Firma bei der Uneinigkeit der Arbeiterschaft immer gelungen ist, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verschlechtern, so würden sie finden, daß gerade sie es sind, die der Firma dabei die kostbarste Hilfe geleistet haben. Für alle erdenklichen Klümmelvereine haben sie Geld übrig, nur nicht für die Organisation. Für Herrn Stinnes sind die Betriebsbeamten die tüchtigsten, die es verdienen, für wenig Geld möglichst viel aus den Knochen der Arbeiter herauszuholen. Wer das nicht kann, ist eben nicht zu gebrauchen. Eine Abteilung wird gegen die andere ausgespielt, jede will den höchsten Ueberfluß an Erzeugnissen erzielen. Kommen die Arbeiter nicht zur Einsicht, dann werden in Zukunft Drohungen der Vorgesetzten, wie: "Ich schlage dir eins ins Gesicht" auch in die Tat umgesetzt. Das Los der Arbeiter der Fr.-Wilhelmshütte wird dann sein: Schuften bis zum Zusammenbruch, und ohnedies noch Prügel! Einige Betriebsversammlungen haben sich in letzter Zeit mit diesen Vorfällen beschäftigt, da die Erregung der Arbeiter eine ziemlich starke ist. Alle Besucher erklärten sich dazu: Es muß etwas geschärien! Solange aber die Kräfte der Fr.-Wilhelmshütte den einzig richtigen Weg, den zur Organisation nicht finden, werden sie sich nicht allein jetzt, sondern auch in Zukunft mit den Verschlechterungen abfinden müssen. Wollt ihr diese Mißstände beseitigen, dann, Kollegen, schließt euch der Organisation, dem Deutschen Metallarbeiter-Verein an!

Schlosser.

Bremen. Am 31. März ging der Tarifvertrag der Bau- und Schlosser mit den bremischen Bau- und Schlossermeistern zu Ende. Der Deutsche Metallarbeiter-Verein trat früh genug an den Vorstand der Schlosserinnung heran, um wieder einige Verbesserungen für die Gehilfen zu erreichen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit unter neun Stunden den Tag war nicht zu erreichen, weil man im Bau- und Schlosser im allgemeinen noch neun Stunden arbeitet. Es mußte deshalb etwas mehr Nachdruck auf die Erhöhung der Stundenlöhne gelegt werden. Der bisherige Vertrag hatte den Mangel, daß ein Grundlohn für ältere oder für selbstständig arbeitende Gehilfen nicht bestand. Es war nur vorgesehen der Lohn für die, die nach beendeter Lehrzeit ein Jahr als Bau- und Schlosser gearbeitet hatten. Es kam deshalb nicht selten vor, daß man ältere Gehilfen nicht viel mehr über diese Tarifstufe bezahlte. Es mußte deshalb auch für die älteren Gehilfen eine Bestimmung geschaffen werden, der ihnen einen Mindestlohn von 2,20 M. Die Meister selbst schlossen sich dieser Auffassung an, daß die älteren Gehilfen mehr verdienen müssten. Als Mindestlohn wurde für dieses Jahr festgelegt: Nach beendeter Lehrzeit 4,70 M. oder die Woche 25,38 M. für die, die 5 Jahre (einschließlich Lehrzeit) im Gewerbe tätig sind, 5,40 M. die Woche 29,16 M. und für ältere, nämlich mindestens 24 Jahre alte Gehilfen 6,50 M. oder 35,10 M. die Woche. Diese Löhne sind aber ausbrüchlich als Mindestlohn festgelegt worden. Während die ergebnislos verlaufenen Verhandlungen mit den Bau- und Schlossermeistern nur noch um 2 M. feigen, sollen die Grundlöhne der Meister noch um 4 M. steigen, so daß dann der Mindestlohn auf 6,90 M. steigt. Hier liegt nun viel an den Gehilfen selbst, daß sie es nicht bei den Mindestlöhnen belassen, sondern mit Nachdruck sich einen höheren Lohn zu erzwingen suchen. Die Organisation kann nur Verhandlungen führen, auf denen die Beteiligten selbst mitwirken müssen, um eine Bezahlung nach Maßgabe ihrer Leistung durchzusetzen. Die älteren Gehilfen, die diesen Grundlohn schon haben, bekommen 2,20 M. und 2 M., also in der dreijährigen Vertragsdauer 6 M. Zulage. Auch dieses sind vereinbarte Zulagen. Wir erwarten von jedem guten Bau- und Schlosser, daß er über diese tarifliche Zulage hinaus auch noch selbst verdient, Zulagen zu erhalten, damit auch sein Verdienst dem der übrigen Branchen würdig zur Seite gestellt werden kann. Wenn nicht alles erreicht wurde, was im übrigen gewünscht wäre, so kommen aber doch immerhin die Bau- und Schlosser durch diesen Vertragsabschluss wieder einen Schritt vorwärts. Noch weiter vorwärts werden sie kommen, wenn sie auch jene Organisation, den Deutschen Metallarbeiter-Verein, als das Rückgrat ihrer Stellung betrachten und mit ihm untig vorwärts drängen, um den Verbesserungen und Entlohnungen ihres Berufes zu treuen. — Nachstehend folgen wir den Vertrag in seiner jetzigen Fassung folgen: § 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden. Die Arbeitszeit erstreckt sich auf die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends unter Einrechnung einer halbtägigen Frühstücks- und einer einhalbtägigen Mittagspause. Ausnahmefälle in bezug auf Anfang und Ende der Arbeitszeit unterliegen der freien Vereinbarung. An den letzten Arbeitstagen vor Pfingsten, Pfingsten und Weihnachten ist die Arbeitszeit eine halbe Stunde früher zu beenden. — § 2. Der Lohn beträgt von 1. April 1914 an 47 M. und 1. April 1915 an 48 M. und vom 1. April 1916 an 49 M. die Stunde, für die, die 5 Jahre im Gewerbe gearbeitet haben, vom 1. April 1914 an 54 M. vom 1. April 1915 an 55 M. und vom 1. April 1916 an 56 M. die Stunde. Nachweislich selbstständig arbeitende ältere, mindestens 24 Jahre alte Gehilfen erhalten einen Mindestlohn von 6,50 M. die Stunde; am 1. April 1915 erhöht sich dieser Lohn auf 6,70 M. und vom 1. April 1916 an auf 6,90 M. die Stunde. Selbstständig gilt, wer mindestens 5 Jahre nach Beendigung und Angabe ausübender und jüngerer Gehilfen in der Arbeit zu unterweisen. In den Betrieben, wo Schmelze am Feuer beschäftigt werden, sind die Schmelzer nach dem geltenden Schmelzerlohn zu bezahlen. Die Gehilfen, die den Höchstenlohn bereits haben, erhalten ebenfalls die tarifliche Zulage. Dasselbe beträgt vom 1. April 1914 an 2 M., vom 1. April 1915 an 2 M. und vom 1. April 1916 an 3 M. die Stunde. Der Lohn für inaktive Arbeiter unterliegt der freien Vereinbarung. Bei ungewöhnlichen Arbeiten bleibt es den Arbeitgebern überlassen, den Arbeiter nach seinen Leistungen zu bezahlen, jedoch nicht über den tariflichen Höchstlohn hinaus. — § 3. Überstunden, Nacht- und Sonntagarbeit, sowie auch Arbeit an Feiertagen sollen tariflich vergütet werden, und solche in Rechnung zu legen, so beträgt der Zuschlag für tariflich gefällte Überstunden 50%, Sonntag und für Nacht- und Sonntagarbeit 50 Prozent vom Lohn. Überstunden zählen auf, wenn der Arbeiter mehr als 51 Stunden gearbeitet hat. Feiertage, tarifliche, tarifliche und tarifliche Stunden, sowie Entlohnungen und Zuschläge sind dem Arbeitsvertrag zu entnehmen, jedoch von dieser Zeit in Abzug gebracht. Dasselbe gilt, wenn die Gehilfen die Einzahlung der tariflichen Beiträge zum Betriebsverein oder zum Bau- und Schlosser-Verein leisten des Arbeiters ermöglicht wird. Als Regelarbeit gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Bei Arbeit an Feiertagen ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeiter zu entschädigen. — § 4. Die Lohnzahlung findet am Freitag statt, und zwar bis spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Arbeitszeit des Meisters über 15 Minuten, so wird die tarifliche Beträge als Überstunden der Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen. Die Gehilfen sind jedoch zu erklären, auch in der Einzahlung der Beiträge zu unterstützen. Die Gehilfen sind innerhalb der Einzahlung die tarifliche Arbeitszeit nach § 2 zu leisten, wenn der Meister erklärt, nach § 2 zu leisten für die tarifliche Einzahlung des Gehilfen, liegt die Einzahlung bei

Gehilfen in der Nähe der jeweiligen Arbeitsstelle, so findet letztere Bestimmung keine Anwendung. — § 6. Die gesetzlichen Arbeiterbeschützbestimmungen sind von beiden Parteien pünktlich einzuhalten; auch ist für genügende sanitäre Einrichtungen, wie Waschvorrichtung, Verbandskasten mit Verbandzeug zu sorgen. — § 7. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien zu jeder Zeit gelöst werden. Geld und Papiere werden am Schluß des Arbeitstages, in dringenden Fällen sofort ausgehändigt. — § 8. Etwa entfallende Streitigkeiten werden von den beiderseitigen Vorständen und der Tarifkommission geregelt, und haben beide Parteien möglichst beizulegen. Als unzulässig und die Streitigkeiten möglichst beizulegen. Als unzulässig der Vorstände fungiert der hiesige Syndikus der Gewerbeammer. — § 9. Der Vertrag läuft vom 1. April 1914 bis 31. März 1917. Ist nicht spätestens 13 Wochen vor Ablauf eine Kündigung erfolgt, so läuft derselbe stillschweigend, und zwar immer auf ein Jahr weiter. — § 10. Makregelungen dürfen aus Unlach der Durchführung des Vertrages von keiner Seite vorgenommen werden. — § 11. Allen Beteiligten zugänglich ist die Stelle in lesbarem Zustande aufgehängt werden.

Rundschau.

Zur Jagowiterei gegen die Gewerkschaften

Schreibt die Holzarbeiter-Zeitung in ihrer Nr. 15: „Unser Verbandsvorstand hat von dieser Kriegserklärung des Berliner Polizeipräsidenten geizig Kenntnis genommen. Er wird aber dem Wunsch Jagows nicht entsprechen, weder wird er der Polizei das Verbandsstatut einreichen, noch ihr ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder übermitteln. Der Deutsche Holzarbeiter-Verein ist kein politischer Verein. Er hat durch seine berufenen Organe, den Verbandsvorstand sowohl als auch den Verbandsrat, alles zum Ausdruck gebracht, daß es nicht der Zweck des Verbandes ist, sich politisch zu betätigen. Der Deutsche Holzarbeiter-Verein soll unpolitisch sein und bleiben. Sollte der Polizeipräsident den Versuch machen, die Erfüllung seines berechtigten Verlangens durch Strafverfügungen zu erzwingen, dann wird selbstverständlich die Entscheidung der Gerichte angerufen werden. Wir können es nicht dulden, daß dem Willen unseres Verbandes durch seine Unterstellung unter die Polizeijurisdiktion untragliche Verluste angelegt werden.“

Der Herr Dunderföhen wird schmil bei der Sache. Der Gewerbeverein schreibt in seiner Nr. 28 dazu:

„Wenn es sich hier auch lediglich um die freien Gewerkschaften handelt, so muß doch gegen ein solches Vorgehen des Berliner Polizeipräsidenten ganz entschieden Protest eingelegt werden. Es soll ausgehend werden, daß es mit der geprüften Neutralität der freien Gewerkschaften eine eigene Bewandnis hat. Sie aber rundweg als politische Vereine zu kennzeichnen, geht denn doch zu weit. Da besteht die Gefahr, daß man mit Hilfe einiger Geheimesverdrungen schließlich auch die Deutschen Gewerbevereine oder die christlichen Gewerkschaften als politische Vereine ansieht, was unter anderem den Ausschluß aller Mitglieder unter 18 Jahren zur Folge haben müßte. Das ist durchaus ungeheuerlich. Bei der Beratung des Reichstages hat der damalige Staatssekretär des Innern und jetzige Reichsminister Herr Hofmann erklärt, daß das Gesetz liberal gehalten und insbesondere jeder spätere Eingriff gegenüber Vereinen und Versammlungen vermieden werden solle. Bei verschiedenen Gelegenheiten ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Berufsorganisationen der Arbeiter nicht als politische Vereine angesehen werden sollen, und jetzt müssen wir erleben, daß der Polizeipräsident der Reichshauptstadt Forderungen stellt, aus denen hervorgeht, daß man die Arbeiterorganisationen als politische Vereine behandeln will. Dagegen muß sich jeder wehren, der der Gerechtigkeitsempfindung ist und die Interessen der Arbeiterschaft zu wahren gewillt ist. Im Reichstage muß mit aller Deutlichkeit festgelegt werden, daß das Vorgehen des Berliner Polizeipräsidenten ungeheuerlich ist. Xraurig ist es aber, daß die Reichsregierung nicht von vornherein derartige Uebergriffe hat unmöglich machen können.“

Mit seinen Bestimmungen hat der Gewerbeverein nicht unecht. Außerdem gibt es aber auch noch viele bürgerliche Körperchaften, von denen man mit weit mehr Recht sagen kann, daß sie politisch sind, als von den Gewerkschaften und wenn dann immer offener wird, daß auch in dieser Sache mit zweierlei Maß gemessen wird, dann wird nur die sozialdemokratische Partei den Vorteil davon haben. Das steht jeder ein, mit Ausnahme der Jagow und Genossen. Bürgerliche Blätter können schon berichten, daß auch die übrigen preussischen Polizeiverwaltungen dem Beispiel Jagows folgen und die Gewerkschaften für politisch erklären wollen. Die sozialdemokratische Quelle, aus der die bürgerlichen Blätter die Nachrichten bezogen haben, hat sogar schon angedeutet, daß durch die sozialdemokratischen Gewerkschaften die sozialdemokratische Partei ein Mittel ihrer Mitglieder verlieren. Das ist natürlich falsch. Uns ist keine einzige Gewerkschaft bekannt, wo so viele Mitglieder noch nicht 18 Jahre alt sind. Bei den Gewerkschaften und deren getreuen Helfer Jagow ist wieder einmal der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen und sie überschätzen die Wirkung dieser Jagowiterei ganz bedeutend.

Auspöppelung der Gelben durch die Regierung?

Die Unternehmern haben sich die gelbe Bewegung schon einen hübschen Reiz gemacht. Trotzdem geht sie nicht so vorwärts, wie sie wünschenswert. Man versteht nun noch etwas. Die Tagespresse brachte am 9. April nach dem in Berlin erscheinenden national-liberalen Deutschen Kurier folgendes mitgeteilt:

„Die sogenannte sozialdemokratische Arbeiterbewegung (Gelbe), die die nationale Arbeiterkraft auf das schärfste gespalten hat, findet jetzt ihre Hauptstütze in den sozialdemokratischen Kreisen. In den geheimen Konferenzen, die zu diesem Zweck unter der Leitung des sozialdemokratischen Reichsministers am 23. November 1912 und am 29. November 1913 in preussischen Abgeordnetensammlungen stattfanden, spielten der Bundesführer, Freiherr v. Helldorf, und seine Freunde die erste Rolle. Mit einem dieser Konferenzen eigentümlichen Charakterisierungen forderten sie in diesen Konferenzen von der Regierung die erforderliche finanzielle Unterstützung für diese Bewegung und die Regierung gewährt infolgedessen der Bewegung namhafte finanzielle Unterstützung.“

„Woher mit den Sozialdemokraten gegen das arbeitende Volk verhängene Hand der Desamtion nicht und die preussische Regierung laßt. Das kann man ja schon immer sehen, es ist aber selten so deutlich hervorgetreten. Danach unterliegt die preussische Regierung die Gelben es über gehen zu lassen. Das ist die unter anderem auch zur Bezahlung von Spitzeln und ähnlichen Nicht-Gentlemen (wie der berühmte preussische Minister Rathenau einmal sagte) verwendet. Der Kampf gegen die Arbeiterbewegung wird immer heftiger.“

Gewerkschaftliches.

Beisitzer. Der Deutsche Bauarbeiter-Verein hatte im vorigen Jahre 300 Mitglieder. Im Jahre 1912, also 8923 weniger. Am Ende des Jahres hatte der Verband 310 444 Mitglieder. 1912 waren es 331 165, also 20 721 mehr als im Vorjahr. Das zeigt, daß auch diese Gewerkschaft unter dem politischen Einfluß steht. Der Verband ist jedoch nicht allgemein (gerade so wie in unserm Verbande), denn wenn Regierungen haben einen Zuwachs von Mitgliedern. In einem Bezirk ist die Mitgliederzahl gleich geblieben und in elf Bezirken trat ein Rückgang ein. Im übrigen war der Verlust ferner bei den Eisenarbeitern (1911: 317 000, 1912: 310 000) und bei den Schiffbauern (1911: 100 000, 1912: 90 000) zu sehen. Das zeigt, daß die Gewerkschaften auch anderen Dingen (von der Landwirtschaft z.) zur Bewandlung sind und in der Krise zu ihrem früheren Renne zurückkehren. Einige andere, kleinere Gewerkschaften haben dagegen an Mitgliedern zu-

genommen. Matthes hat auch die Kasse leeren müssen. Die Einnahmen betragen 7 311 558,06 M. (1912: 7 727 715,25 M.). Trotz des Rückganges ist das Gesamtvermögen des Verbandes gestiegen auf 18 315 300,56 M. (15 593 017,01), obgleich für Unterhaltungen 702 444,81 M. mehr ausgegeben worden sind als 1912. Die Sozialkassenbestände sind zurückgegangen. Der Verband hat am 1. April die Arbeitslosenunterstützung eingeführt. Wie wir sehen, hat er gut vorgesorgt. Er wird das Geld auch gebrauchen können.

Zu Anfang vorigen Jahres hat der Verband auch eine Jugendabteilung gegründet. Am Jahresschluß waren in 166 Unterabteilungen 3502 Mitglieder vorhanden. Die Einnahmen betragen 10 152,92 M., die Ausgaben 2475,49 M. Davon wurden 1867,31 M. für die Zeitschrift Arbeiter-Jugend ausgegeben.

Gewerbegerichtliches.

Zurückbehaltene Werkzeug. Vor dem Gewerbegericht zu Gomburg klagte ein Dreher auf Herausgabe einer Schublehre und zweier Laster. Die Firma warnte ein, daß der Dreher einen Schaden verdringt habe. Zur Beseitigung des Schadens habe ein anderer Dreher 14 1/2 Stunden gebraucht. Das Gericht verurteilte die Firma zur Herausgabe, weil die Firma kein Recht habe, das Werkzeug des Klägers zurückzubehalten. Vielleicht sei der Kläger schadenersatzpflichtig; da ihm jedoch durch das Zurückbehalten des Werkzeugs die Möglichkeit genommen sei, sich andere Arbeit zu verschaffen, so müsse er vor allen Dingen sein Werkzeug wiederhaben.

Ausfängen der Arbeitsordnung. Der Former D. klagte gegen die Firma E. in Röttig auf Auszahlung von 64,90 M. Lohn für zwei Wochen, weil die Firma ihn entlassen hatte, ohne die Kündigungsfrist innezuhalten. Die Firma warnte dagegen ein, daß in ihrer Arbeitsordnung die gesetzliche Kündigungsfrist ausgeschlossen sei. Der Kläger erwiderte, die Arbeitsordnung sei ihm nicht bekannt gemacht worden, könne also für ihn nicht gelten. Wie die Firma zugab, hatte sie dem Kläger die Arbeitsordnung nicht ausgehändigt, sondern diese hatte nur ausgehängt in der Kantine, der Stube des Formers. Der Kläger war in einer Abteilung des Betriebs, wo der Kläger nicht beschäftigt war. Die Firma wurde am 24. März 1914 vom Gemeinamen Gewerbegericht für Gemeinamen im Bezirke der Königlich-niedersächsischen Amtshauptmannschaft Wolfenbüttel verurteilt, die geforderte Summe zu zahlen. Das Urteil wurde folgendermaßen begründet:

„Nach § 134a Absatz 2 der Gewerbeordnung ist die Arbeitsordnung an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Diese Bestimmung ist während der Arbeitszeit des Klägers nicht beachtet worden; denn weder das Kanton, noch die Stube des Meisters, noch Betriebsabteilungen, in denen er nicht beschäftigt war, waren ihm ohne weiteres zugänglich. Ferner ist, wie die beklagte Firma selbst zugibt, der Kläger bei seiner Einstellung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die gesetzliche Kündigungsfrist ausgeschlossen sei. Eine Pflicht des Klägers, sich dafür zu sorgen, daß er von dem Inhalt der Arbeitsordnung Kenntnis erhält, ist nicht anzuerkennen, und zwar um so weniger, als der Kläger schon früher bei der beklagten Firma in Arbeit stand und damals eine Arbeitsordnung galt, die die gesetzliche Kündigungsfrist nicht ausschloß. Der Kläger brauchte deshalb nicht anzunehmen, daß dies anders geworden sei. Demgemäß war der Klage im vollen Umfang stattzugeben.“

Arbeiterversicherung.

Erstickungstod durch Rauchgase einer Heizungsanlage. sk. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) In einem Dienstverhältnis stehende Personen leiden oft darunter, eine mit ihrem Dienst verbundene Gefahr ihrer Gesundheit lieber hinzunehmen, als besondere auf Abwehr der Gefahr abzielende Ansprüche bei ihrem Vorgesetzten, der womöglich schwer zu erreichen ist, zu erheben und durchzusetzen. Die Furcht, sich hierbei mißliebiger zu machen, womöglich den Posten zu verlieren, begünstigt diesen Zustand ebenso, wie die insofern einseitige Gleichgültigkeit gegen die Gefahr, die bekanntlich jeden ergreift, der derselben Gefahr immer wieder ausgesetzt ist. Hoffentlich aber ein Unglück, so darf man nicht sofort weggehen, von einem Mitberufenden in der Nähe des Verletzten bei dem Unfall zu sprechen. So entschied auch das Reichsgericht am 17. Februar 1914 in folgendem Falle: In einem Museumsgebäude in Nürnberg befand sich eine Aufheizungsanlage mit zwei „Kolonnen“öfen, die durch je einen 15 und 14 Meter langen Rauchkanal mit einem im Hofe stehenden Schornstein verbunden waren. Neben dem eigentlichen Rauchkanal lief ein gemauertes Schlupfkanal her, von dem aus der Rauchkanal durch eiserne Türen erreicht werden konnte. Wenn die Luft im Rauchkanal kälter war als die Außenluft, dann zogen die Öfen nicht. Es mußte also während der Heizzeit ein sogenanntes Rückfeuer angezündet werden. Das geschah früher vom Hofe aus durch ein Fenster im Schornstein. Die Deffnung wurde aber 1909 vermauert, und seitdem mußte das Rückfeuer im Rauchkanal angezündet werden. Der Heizer Schöndorff, ein Arbeiter im Rauchkanal anzulegen. Am Morgen wurde er tot dort aufgefunden. Er war durch die in den Schlupfkanal eindringenden Rauchgase erstickt. Mit der Begründung, daß den gesetzlichen Vertretern des Museums ein für den Tod des Schöndorff durch Rauchgase trefte, haben Witwe und Kinder auf Schadenersatz durch Rentenzahlung geklagt. Die Kinder haben auch Feststellung verlangt, daß die Beklagte ihnen noch über das vollendete 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn die Kinder noch dem 17. Lebensjahr hinaus unter Umständen haften sei. Das Landgericht hat den Klageanspruch in vollem Umfang bejaht, das Oberlandesgericht Nürnberg nur zu zwei Dritteln. Dagegen legten beide Parteien Revision ein. Das Reichsgericht wies die Aufschlußrevision des beklagten Museums zurück und hob das vorinstanzliche Urteil infoweit auf, wie es die Klage abgewiesen hatte. Außerdem wurde festgestellt,

früheren Gewerbetreibenden das Mittel sein, sich höhere Renten zu sichern, als sie die allgemeine Zwangsversicherung gewährt. Nach den Erfahrungen, die man mit dem freiwilligen Eintritt in die Invalidenversicherung und der freiwilligen Fortsetzung der Invalidenversicherung nach Aufhören der Versicherungspflicht gemacht hat, war aber von vornherein anzunehmen, daß die Zusatzversicherung als freiwillige Einrichtung keine große Beteiligung finden werde. Die Zusatzversicherung wurde nun noch, auch wieder unter Ablehnung der Anträge der Sozialdemokraten, so gestaltet, daß sie keinen Anreiz zur Beteiligung bietet. Sie erfordert verhältnismäßig hohe Beiträge bei geringen Leistungen und — was ihrer Ausdehnung noch mehr im Wege steht — hat keinen Einfluß auf die Renten der Hinterbliebenen des Versicherten, sondern nur auf seine eigene Invalidenrente. Für die Zusatzversicherung müssen Renten von 1 M. vermindert werden. Eine Mindestzahl ist nicht vorgeschrieben. Für jede Reichsmark Beitrag erhöht sich die Invalidenrente um so viel mal zwei Pfennige, wie bei Eintritt der Invalidität Jahre seit Aufrechnung der Rente verstrichen sind, in die die Zusatzversicherung geleistet ist. Soll hiernach die Zusatzrente einen nennenswerten Betrag ausmachen, so muß man schon viele Jahre hindurch Geld für die Versicherung aufgebracht haben. Dazu sind die meisten Arbeiter aber nicht imstande. Die Beteiligung an der Zusatzversicherung war daher schon im ersten Jahre recht gering; im ganzen wurden im Jahre 1912 von etwa 16 Millionen Versicherten nur 40 486 Zusatzrenten vermindert. Das war ein völliger Mißerfolg. Ein noch ungünstigeres Ergebnis zeigt das Jahr 1913, in dem nur 34 738 Zusatzrenten vermindert worden sind. Sehr verschieden ist die Beteiligung in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten. An der Spitze stand 1913 Württemberg mit 3693 und an zweiter Stelle Pommern mit 2988. Von diesen gewiß nicht hohen Zahlen geht es hinab bis auf 63 und 10, die die Bezirke der Versicherungsanstalten Braunschweig und Oldenburg verzeichnen. Die beiden Versicherungsanstalten mit den höchsten Zahlen der Versicherten, Rheinprovinz und Königreich Sachsen, weisen 1894 und 1086 Zusatzrenten auf. Mehr als 1000 Zusatzrenten hat man nur in den Bezirken von 15 Versicherungsanstalten geleistet.

Die Erfahrung der beiden ersten Jahre lehrt also, daß die Versicherten von der Zusatzversicherung nichts wissen wollen. Soll sie Wirkung finden, so muß man sie mindestens in der Weise ändern, daß ihre Leistungen auch den Renten der Witwen und Waisen zugute kommen. Geht es so, besteht ein wirksamer Anreiz zur Beteiligung an der Versicherung. Noch besser ist natürlich die Erhöhung der Leistungen der Zwangsversicherung und die Anfügung neuer Lohnklassen an die bestehenden fünf, wie sie die Sozialdemokraten verlangen.

**Der Streikpöbel in der Gastwirtschaft.**

Der Richter K. war während eines Streiks in einer Holzbearbeitungsfabrik in der Ufedomstraße zu Berlin von einem Schutzmann aufgefordert worden, die Ufedomstraße zu verlassen. Der Schutzmann glaubte in ihm einen der Streikenden zu erkennen. K. gehörte auch zu den Streikenden. Er folgte nicht der Aufforderung des Schutzmanns, sondern sagte ihm, daß er in eine bestimmte Gastwirtschaft in derselben Straße gehe. Darauf verbot ihm der Schutzmann auch das Ausschauen der Wirtschaft. Auch die Aufforderung, das Lokal nicht zu betreten, befolgte K. nicht. K. wurde demnach vom Landgericht als Verstoß gegen die Ufedomstraße bedingt, weil er den § 132 und 133 der Berliner Straßenvollzugsverordnung von 1899 zuwidergehandelt habe. Danach sind, wie nach gleichartigen Bestimmungen aller Straßenpolizeiverordnungen, unbedingt die Aufforderungen und Anordnungen der Ausschichtsbeamten zu befolgen, die zur Förderung der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen ergeben.

Das Kammergericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Das Landgericht sprach dann den Angeklagten frei. Es stellte zunächst fest, daß der Schutzmann die Aufforderung zum Verlassen der Ufedomstraße lediglich deshalb an K. habe ergehen lassen, weil die vorgesehene Behörde die Schutzleute angewiesen hatte, während des Streiks in der fraglichen Fabrik das Herumstreifen und Herumgehen der Streikenden in der Ufedomstraße zu verhindern. Dieser erste Fall müßte darum ausbleiben, weil als Aufforderung oder Anordnung im Sinne jener Bestimmungen der Straßenpolizeiverordnungen nur eine Aufforderung, die der Beamte auf Grund eigenen Ermessens ergehen lasse, in Frage kommen könne, nicht aber eine solche, die lediglich zur Ausführung eines Befehls der vorgesetzten Behörde erlassen werde. Es bliebe nunmehr nur noch die Aufforderung, die Gastwirtschaft nicht zu betreten. Diese sei zweifellos auf Grund des eigenen Ermessens des Schutzmanns ergangen, weil Schutzleute von Personen, die in der Gastwirtschaft waren, nachher belästigt worden seien und hätten einschreiten müssen. Einem solchen Falle habe der Schutzmann vorbeugen wollen. In Augenblick habe aber kein Verbot vorgelegen. Es sei als festgestellt anzusehen, daß der Schutzmann mit dem Verbot, das Lokal zu betreten, lediglich einer für später zu befürchtenden Verkehrsbehinderung vorbeugen wollte. Dies aber genüge nicht dem strafrechtlichen Schutz, sondern nur das augenblickliche Verkehrsbedürfnis. Somit müsse der Angeklagte freigesprochen werden.

Die Staatsanwaltschaft legte noch Revision ein. Das Kammergericht verwarf aber die Revision der Staatsanwaltschaft, so daß es bei der Freisprechung verbleibt. Begründend wurde ausgeführt, den Darlegungen der Staatsanwaltschaft. Was die erste Anordnung angehe, die Ufedomstraße zu verlassen, so sei zutreffend festgestellt, daß, da der Beamte lediglich einen Befehl der vorgesetzten Behörde ausgeführt habe, von einer eigenen, im Interesse des Verkehrsbedürfnisses erlassenen Aufforderung des Schutzmanns, des Ausschichtsbeamten, keine Rede sein könne. Die Straßenpolizeiverordnung sei also durch die Nichtbefolgung nicht übertreten worden. Was das Verbot des Betretens des fraglichen Lokals betreffe, so habe das Landgericht festgestellt, daß der Beamte dabei erwog, es sei möglich, er werde zu befürchten, daß später beim Herauskommen aus dem Lokal Verhaftungen von Beamten und Störungen des Verkehrs vorkommen könnten. Auch hier könne die Verordnung nicht angewandt werden, da sie nur das augenblickliche Verkehrsbedürfnis schütze, nicht aber das einmal vorkommende später hervortretende. Der Schutzmann hätte abwarten müssen, bis die befürchteten Störungen unmittelbar bevorstanden oder solche sie eintreten. Seine Anordnung sei bei der festgestellten Sachlage unwirksam gewesen, so daß der Angeklagte nicht bestraft werden könne.

**Die geschlagenen Zentrumschriften.**

Der Artikel Die Zentrumschriften als Hüttenarbeiterfreunde in Nr. 13 der Metallarbeiter-Zeitung vom 28. März hat dem schwarzen Duisburger Deutschen Metallarbeiter gar nicht gefallen. Das haben wir allerdings auch nicht erwartet. Nun schreibt das zentrumschriftliche Blattchen auf und zeigt seinen Lesern die schmerzliche Wahrheit, sie zeigt besonders die bunten Farben, die die erhaltenen Stiche hinterlassen und die einem Wandbild alle Ehre machen würden. Der Deutsche Metallarbeiter bellt sich in seiner Nr. 14 vom 4. April schmerzhaft, daß in der Landtagsrede unseres Kollegen Hue zum Hüttenarbeiterstreik keineswegs Polemik gegen die christliche Arbeiterchaft enthalten gewesen sei und daß die Duisburger Schriften aber auch in keiner Weise den sozialdemokratischen Verbund angegriffen hätten. Trotzdem „böbele“ das Blatt des sozialdemokratischen Metallarbeiter-Verbandes die christliche Arbeiterchaft in einer unglücklichen Art und Weise an. Den sozialdemokratischen Abgeordneten Hue zwingt dabei der Deutsche Metallarbeiter wieder in das Straußesbeet, er spricht von dem Bergarbeiterführer Hue und unterstreicht diese Tätigkeit, damit — das soll die Wirkung sein — sich kein Mensch einbilden möge, Hue habe auch mit der Arbeiterchaft der Grobseifenindustrie irgend etwas besonderes zu tun. Dies Veranlassen wollen wir den „christlichen“ Lesern gerne lassen, ihr Verlegenheitsgemammel läßt aber erkennen, daß sie, voller Ständen, auch schon bei der Rede unseres Kollegen Hue eine gehörige Züchtigung beabsichtigt und mit ihr gerechnet hatten. Da dieser Reiz an ihnen vorbeigegangen, wissen

sie auf die von der Metallarbeiter-Zeitung angetakelten Prügel nicht viel mehr zu erwidern als das geistreiche Bemerknis, daß ihnen Hue in seiner Rede doch keine Schläge verpasst habe!

Auf den 3. und 4. der von der Metallarbeiter-Zeitung erhobenen Vorwürfe einzugehen, hütet sich der Deutsche Metallarbeiter sehr geflissentlich. Dafür läßt er aber noch an einer anderen Stelle erkennen, daß die Zentrumschriften schon lange mit ihrer Angst vor einer Stützung schwanger gingen. „Jetzt ist uns klar“, schreibt der Deutsche Metallarbeiter, indem er ohne besonderen Grund den Kollegen Spiegel vorschreibt, „warum die Metallarbeiter-Zeitung in ihrem Geschimpfe — in dem sie auch den Hüttenarbeiterstreik in unserer Nr. 5 erwähnt — sich so ängstlich an unserer Zeitung der Reichstagspiegelrede vorbeibrückt, die in dem gleichen Artikel enthalten ist.“ Solche Überheblichkeit sollen die Leserschaft bedenken, daß die Zentrumschriften auf unsere schwereren Vorwürfe nichts vorbringen können, was diese entkräften könnte.

„Nach diesen Stichproben“, so heißt es weiter in dem Duisburger Blatt, „wird kein Mensch von uns ein weiteres Eingehen auf das Geschimpfe der Metallarbeiter-Zeitung erwarten. Statt dessen wollen wir zur Orientierung unserer Kollegen die gehaltenen und wirkungsvollen Ausführungen, die Kollege Giesberts im Abgeordnetenhaus machte, zum Abdruck bringen.“

Wahrheitsgemäß werden dann die Reden der von den Zentrumschriften mit gleichem Eifer ins Parlament gewählten Abgeordneten Böttger, Cremer etc. folgen, denn die christlichen Wähler, die zu deren Wahl aufgerufen wurden, wollen doch gewiß auch gerne genauer wissen, ob diese anstatt der Sozialdemokraten gewählten Abgeordneten die Verbretungen der Großbetriebe in die Hände besser vertreten haben als es die Sozialdemokraten getan haben würden. Denn so ist es den christlichen Arbeitern doch vor der Wahl gesagt worden! Oder etwa nicht?

Aus der Rede Giesberts ist besonders der Satz bemerkenswert: „Die Großbetriebeindustrie sollte, statt sich hier zu wehren, selbst die Hand dazu bieten, diese unhaltbaren Zustände (der maßlosen Ueberarbeit) zu befeitigen.“ Jawohl, und die Zentrumschriften bieten die Hand dazu, gerade und ausgerechnet die Vertreter dieser „Dinge, die so nicht weitergehen können“, in die Parlamente zu bringen.

**Die Evangelischen haben nichts zu sagen.**

Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften (Nr. 7 vom 30. März) veröffentlicht den Bericht vom Ausschuss des christlichen Gesamtverbandes für das Jahr 1913. Dieser Bericht, der zurzeit in der Presse gewürdigt wird, enthält auf Seite 99 folgende bemerkenswerten Ausführungen:

„Das Ende des Berichtsjahres, in ungleich härteren Maße jedoch der Beginn des laufenden Jahres, brachten ein nochmaliges hartes Aufklaffen des Gewerkschaftsreitens im katholischen Lager. Die christlichen Gewerkschaften haben sich nicht veranlaßt gesehen, an ihrer im Jahre 1912 festgelegten Stellung irgend etwas zu ändern oder neues dazu vorzubringen. Sie haben diesen Standpunkt allen Einwirkungsversuchen und Krebberien zum Trotz konsequent durchgehalten. Neuerdings drängen gewisse protestantische Kreise auf eine Neuprüfung des geltend gemachten Standpunktes hin. Vergebens: sie können sich die Mühe sparen. Sie bringen die christlichen Gewerkschaften aus ihrer Reserve nicht heraus. Wenn sie die Auffassung der christlichen Gewerkschaften kennen lernen wollen, mögen sie deren im Jahre 1912 abgegebenen, nicht weniger als fünf Erklärungen nachlesen, deren Sprache ebenso deutlich wie unabweisbar ist. Dabei bleibt's, mag geschrieben werden, was will. Zu einem „Entgegenkommen“ jenen Quälern gegenüber liegt überdies um so weniger Veranlassung vor, als es sich ausschließlich um solche Kreise handelt, die sonst für die christlichen Gewerkschaften nichts übrig haben und diese nur kennen, wenn sie glauben, für ihren eigenen Kampf gegen den Staat etwas herausbringen zu können. Auf solche zu eifeln, ja direkt kompromittierende Freundschaften vergichten wir gern. Wir haben besseres zu tun, als uns durch die erste beste Notiz, mag sie noch so „bringend“ sein, herauslocken zu lassen.“

Die katholischen Gewerkschaftsführer haben sich ein Schweigegedot auferlegt, und kein Drängen aus evangelischen Kreisen soll imstande sein, diese Arbeiterführer zu veranlassen, über ihre Stellung zur katholischen Kirche und die zukünftige Stellung der „christlichen“ Gewerkschaften zu dieser sich auszusprechen. Beliebte es den katholischen Kirchenhäuptern, diesen Organisationen Vorschriften zu machen oder ihnen gar Fesseln anzulegen, so geht das bei evangelischen nicht, rein gar nichts an. Die evangelischen Arbeiter, die christlich organisiert sind, haben ihre Beiträge zu zahlen, erhalten dafür Unterzählungen, — aber ein Einfluß auf die Politik der katholischen Majoritätsführung in den „christlichen“ Gewerkschaften kann ihnen nicht eingeräumt werden. Ganz gleichgültig, ob durch deren fortgesetzte Beunruhigung und Verbormundung durch die katholischen Kirchenoberen ihr evangelisches Gewissen und ihre Glaubenskreuze die größten Erschütterungen erleiden. Das haben sie mit in den Kauf zu nehmen. Evangelische Organe, und zwar nicht nur die, die den christlichen Gewerkschaften fernstehen, sondern auch solche, die zu ihnen halten, sollen kein Recht haben, darüber zu wachen, wie die katholische Kirche und die katholische Majoritätsführung mit den evangelischen Mitgliedern in den christlichen Gewerkschaften umspringen. Man verweist die evangelische Arbeiterpresse in krankhaft hochfahrender Weise, wie es in dem Bericht des Ausschusses geschieht, auf die bisherigen Erklärungen der christlichen Organisationen in der Gewerkschaftsfrage. Bei diesen Erklärungen bleibt's, mag geschrieben werden was will.“ Die angezogenen Erklärungen hielten aber viele, auch hohe katholische Kirchenkreise, als Unterwerfungssakte der christlichen Gewerkschaften unter die Fuchel der katholischen Kirche und unseres Erachtens mit Recht. Sollen diese Erklärungen auch für die evangelischen Mitglieder als bindend gelten, dann muß jedes keine Kind herausfühlen, daß die evangelischen Arbeiter in den christlichen Gewerkschaften nichts zu suchen haben.

**Gelbe Krankenkassenwirtschaft.**

Was ist in den letzten Jahren alles über „sozialdemokratische Nichtwirtschaft in den Krankenkassen“ zusammengeknäuelnd worden! Wenn wirklich einmal bei einem in Krankenkassenwesen beschäftigten Gewerkschaftler ein kleiner Mißgriff vorgekommen war, so konjurierte man ihn ins ungeborene auf und in vielen anderen Fällen scharte man bei Unfällen gleich über „sozialdemokratische Nichtwirtschaft“, obgleich deren Urheber — wie sich gewöhnlich bald herausstellte — gar keine Gewerkschaftler oder Sozialdemokraten waren. Im Gegenzug dazu lobten diese Beschmußer der Arbeiterbewegung die „nichtsozialdemokratischen“ Krankenkassen. In solchen eblen Bestreben darf die jetzt im Besitze des Herrn Rudolf Lebus befindliche, früher antimilitärische, jetzt judenfreundliche Staatsbürger-Zeitung natürlich nicht zurückbleiben. Nach am 7. März brachte sie unter der Ueberschrift „Note und gelbe Gewerkschaftsleitung“ eine Anpreisung der Betriebskrankenkasse der Siemens-Werke und eine Hebelegung der Neuen Maschinenbauklasse. Der Schreiber leistete sich am Schluß folgende Kuppelgeleit:

„Nach diesen Klüften wird sich der Zukunftsstaat nicht länger als ein Jahr halten können und dann wirtschaftlich bankrott sein. Mit Hilfe solcher klüchtigen Beamten, wie sie in den Geschäftsbüros der Neuen Maschinenbauklasse sitzen, braucht Hebel nur sechs Monate, um seinen Zukunftsstaat zugrunde zu richten.“

Sagen haben bekanntlich — öfters kurze Beine. Diesmal waren sie besonders kurz. Die angeblich so glänzend arbeitende Krankenkasse der Siemens-Werke hat das Jahr 1913 mit einem Minusbetrag von 95 248,07 M. abgesehen müssen. Da man nun nicht sagen kann, daß dieser Minusbetrag durch zu niedrige Beiträge verursacht sei, so ist man sehr wohl berechtigt, zu fragen, wie gerade bei dieser Klasse ein solcher Abwandel entstehen konnte. Wenn aber wieder einmal einer von den Obergelehrten die große Klappe losmacht, kann man ihm dieses Beispiel gelber Musterwirtschaft vorkhalten.

**Die Rabattmarke als Zahlungsmittel.**

Die mit Einfluß ausgestattete Hausfrau wußte sich bei allen Anforderungen der Kleinhändler, Kunden in ihre Läden zu ziehen, die Frage vorlegen: was bezog er der Kleinhändler mit seiner Umwerbung meiner Kaufkraft; wer trägt die Kosten dieser Werbearbeit und wer hat Nutzen davon? Bei dieser Fragestellung wird die Hausfrau sehr bald auch hinter das Geheimnis der Rabattmarke kommen, das eigentlich gar kein Geheimnis ist. Was auch die Verfechter der Rabattmarke sagen mögen, einen wirtschaftlichen Nutzen bringt die Marke dem Käufer nicht. Ja, selbst wenn die Preise des Kleinhandels lehnen die Rabattmarke ganz energisch ab, weil sie die ihr nachgerühmten Eigenschaften nicht besitzt.

Es wurden kürzlich Anforderungen gemacht, dem hamburgtischen Kleinhandel und den Konsumenten die Rabattmarke zu beschleunigen. Aber keine von den Schlagworten vermochte den hamburgtischen Kleinhandeler davon zu überzeugen, daß die Rabattmarke die behaupteten Eigenschaften auch wirklich besitzt. Vor allen Dingen erklären die Rabattfreunde immer wieder, man könne mit der Marke die Konsumverhältnisse fördern. Die Hamburger Händler erklärten in bündiger Weise:

„Ein Mittel zur Bekämpfung der Konsumvereine und der Warenhäuser sind die Rabattsparevereine nie gewesen und werden es auch nie sein, das beweist das Anwachsen und Weiterblühen der Konsumvereine und Warenhäuser in Städten, wo Rabattsparevereine bestehen.“

Diese Meinung entspricht auch den Tatsachen. Ganz richtig erklären die Hamburger Kleinhändler, wer da glaube, mit Hilfe der Rabattmarke den Konsumvereinen und Warenhäusern Kunden abzuzwickeln, irre sich sehr. Setze man reelle Geschäftsführung voraus, so müßte der Rabatt vom Händler getragen werden. Da nun aber der in Aussicht gestellte Zugang neuer Käufer in gar keinem Verhältnis zu den Kosten des Rabatts stehe, so bleibe oben nur ein Weg vom zweiten übrig: Entweder zahle der Händler die Marke oder der Wert der Marke müsse auf den Preis der Ware aufgeschlagen werden. Wie man sieht, Ansichten, die von den organisierten Konsumenten längst vertreten worden sind.

Es wird für beide Teile, für den alten Kleinhandel und für die Konsumvereine und Warenhäuser besser sein, wenn das Zahlungsmittel der Rabattmarke richtig eingeschätzt wird. Wenn Auseinandersetzungen notwendig sind, so geschähe diese besser auf dem Boden der Wirklichkeit als auf dem der Fiktion, die die Rabattmarke führe den Händler Kunden zu, weil sie dem Kunden einen wirtschaftlichen Nutzen gewähre. Es muß schon dabei bleiben, was bisher schon stets gesagt wurde: Den Wert der Rabattmarke zahlt der Käufer im Preise der Ware.

**Vom Ausland.**

**Osterreich.**

Nach langwierigen Verhandlungen ist für die Wiener Gewerkschaften (Arbeiter) ein Kollektivvertrag zustande gekommen. Der Vertrag wurde vom Zentralverein der Gewerkschaften mit dem Wiener Industriellen-Verband abgeschlossen und gilt vom 1. März 1914 bis zum 1. März 1916. Falls er dann nicht rechtzeitig gekündigt wird, verlängert sich die Gültigkeitsdauer bis zum 1. März 1917.

Aus den Bestimmungen des neuen Vertrages sei folgendes erwähnt: Die Arbeitszeit wird einschließlich der Frühstückspause auf 55 Stunden wöchentlich festgesetzt. An Mindestlohn wurde vereinbart: a) für Sandformer 70 Prozent des durchschnittlichen täglichen Akkordverdienstes im Mindestmaß von 40 Heller und im Höchstmaß von 56 Heller die Stunde; b) für Maschinenformer 40 H. die Stunde; c) für Kernmacher, Anfänger und für Ausgelernte im ersten Halbjahr nach der Lehrzeit 40 H. die Stunde; d) für dieselben im zweiten Halbjahr nach der Lehrzeit 44 H. die Stunde, für dieselben nach dem ersten Gehaltsjahr 46 H. die Stunde; e) für Gießereischleifer 46 H. die Stunde; f) für Gusspoker 46 H. die Stunde; g) für Schmelzer 52 H. die Stunde; h) für Gießereihilfsarbeiter, Anfänger 38 H. die Stunde; i) für Gießereihilfsarbeiter nach drei Monaten 40 H. die Stunde. — Die Ueberstundenarbeit wird mit einem 25prozentigen Aufschlag vergütet; für die Nachtarbeit beträgt der Aufschlag 50 Prozent. Nachtschichten von Arbeitern, die bei Tag nicht gearbeitet haben, werden um 15 Prozent besser entlohnt als Tageschichten. Sonntagsarbeit, soweit sie gesetzlich gestattet ist, wird mit einem 50prozentigen Aufschlag entlohnt. Das gleiche gilt von den großen Feiertagen. Am 1. Mai wird nicht gearbeitet und auch kein Lohn bezahlt. Bezüglich der Akkordarbeit wurde vereinbart, daß die Festsetzung der Akkorde den Unternehmern und Arbeitern überlassen bleibt.

Für die Dauer des Vertrages sollen in den Betrieben der Frauenämner gewählt werden, die indes von der Betriebsleitung bestätigt werden müssen. Das geschieht in der Weise, daß die Arbeiterchaft die doppelte Zahl der benötigten Vertrauensmänner bekennt gibt, aus denen dann die Betriebsleitung die bestätigten, die ihr zuzugewähren. Ueber die Wirksamkeit dieser Vertrauensmänner heißt es dann im Vertrage:

„Die von der Betriebsleitung auf diese Weise anerkannten Vertrauensmänner sollen außer dem Vertrauen der Arbeiterchaft auch das der Betriebsleitung genießen, und haben daher die Pflicht, im Sinne des Vertrages, im Interesse beider Teile obsektiv zu handeln. Die Vertrauensmänner haben Wünsche und Beschwerden der Arbeiterchaft oder einzelner Gruppen in erster Reihe der Betriebsleitung, nach vorhergehender Bekanntgabe des betreffenden Abteilungsleiters, Meisters etc. in ruhiger und sachlicher Weise vorzutragen. Erfolgt auf diese Weise eine Einigung nicht, erst dann ist es Pflicht beider Teile, bei Vermittlung jedes weiteren Konflikt, sich an die zugehörige Organisation zu wenden. Letzteres darf jedoch erst nach Arbeitschluß erfolgen. Während die Vertrauensmänner ihre Wünsche oder Beschwerden bei der Betriebsleitung vorbringen, ist es Pflicht der übrigen Arbeiterchaft, ruhig weiterzuarbeiten, bis ihnen das Resultat der Unterhandlungen in einer geeigneten Weise bekanntgegeben worden ist. Das Einstellen der Arbeit darf ohne vorheriges Einverständnis der betreffenden Organisation weder von den Arbeitern noch von den Unternehmern vorgenommen werden. Alle eventuellen Differenzen sind, sofern eine Intervention bei der Betriebsleitung nicht den gewünschtesten Erfolg hat, der zugehörigen Organisation zu melden. Sollten sich während der Vertragsdauer irgendwelche Differenzen wirtschaftlicher oder prinzipieller Natur seitens der gesamten Arbeiterchaft eines Betriebes oder einzelner Abteilungen sowie auch seitens des Unternehmers oder dessen Stellvertreters ergeben, so sind dieselben vorerst der zugehörigen Organisation zur Prüfung zu übermitteln, die dann im gegenseitigen Einverständnis beider Vertragsparteien das notwendige zu veranlassen hat. Die Vertrauensmänner verstehen ebenso wie alle anderen Arbeiter die Bestimmungen der Fabrikordnung und haben insbesondere keinen Einfluß auf die Bereinbarung der Akkordpreise, Festsetzung der Löhne sowie auf die Aufnahme und Entlassung von Arbeitern und Beamten.“

Dem Vertrage ist ferner eine sehr ausführliche Werksregelnordnung beigegeben, die im gegenseitigen Einverständnis festgesetzt wurde.

Alles in allem bedeutet der Abschluß des Gewerkschaftsvertrages einen sehr erheblichen Vorteil für die Arbeiterchaft. Infolge der herabgesetzten Wirtschaftskräfte war die Stellung der Arbeiter bei dieser Lohnbewegung nicht gerade günstig und es hätte ein Streik jedenfalls schwere Opfer kosten müssen. Daß es gelang, ohne Kampf einen ziemlich vorteilhaften Vertrag abzuschließen, kann als Erfolg der Gewerkschaft gebacht werden. Bei der nächsten Lohnbewegung hoffen die Arbeiter auf eine günstigere Lage und damit auf die Möglichkeit größerer Erfolge.

In der österreichischen Gewerkschaftsbewegung macht die Entwicklung von der Berufsorganisation zur Betriebsorganisation recht bedeutende Fortschritte. Hand in Hand damit geht

